

JUSTIZ AUF EINEN BLICK

Ausgabe 2011



Statistisches Bundesamt

Herausgeber

Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Autor

Stefan Brings

Redaktion & Gestaltung

Statistisches Bundesamt

Erschienen im Februar 2011

Bestellnummer: 0100001-09900-1

Fotorechte

Umschlag

© irisblende.de/a_3148

© Fineas – Fotolia.com

Seite 5 © iStockphoto.com/Digiklick

Seite 15 © irisblende.de/r_2976

Seite 17 © hande – Fotolia.com

Seite 23 © 3format – photocase.com

Seite 25 © fotosearch.de/k0713152

Seite 31 © Statistisches Bundesamt

Seite 35 © Antje Lindert Rottke – Fotolia.com

Seite 45 © iStockphoto.com/kutay tanir

Seite 47 © iStockphoto.com/tirc83

Seite 49 © Alfred Knapp – Fotolia.com

Seite 55 © Pitopia/Bettina Blass

Seite 57 © silavsale – Fotolia.com

Seite 58 © Fineas – Fotolia.com

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2011

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
1 Kriminalitätsmessung auf Grundlage der amtlichen Statistik	6
2 Daten und Fakten zum Gang der justiziellen Strafverfolgung	10
3 Leistungskennzahlen zum Justizsystem	36
4 Öffentliche Ausgaben für Rechtsschutz und Justizvollzug	54
Glossar	58

Einleitung

Ausgelöst durch spektakuläre Einzelfälle schwerer Kriminalität gelangt die Justiz regelmäßig in das Zentrum der politischen und öffentlichen Diskussionen:

- Reagieren die Strafverfolgungsbehörden angemessen auf die Kriminalität und welche Sanktionen haben die verurteilten Straftäter zu erwarten?
- In welcher Weise beeinflussen die verhängten Strafen das künftige Verhalten von Straftätern?
- Wie lange dauern die Strafverfahren, wie sieht es bei den anderen Gerichtsbarkeiten aus?
- Wie hat sich die Arbeitsbelastung der Gerichte entwickelt? Inwieweit bestimmen Bagatelverfahren den Arbeitsalltag der Justiz?
- Wie sind die Erfolgsaussichten des Bürgers, sich vor Gericht gegen die Verwaltung durchzusetzen?
- Was kostet das Rechtswesen insgesamt und wie viel Geld gibt der Staat für den Justizvollzug aus?

Die Umsetzung und Einhaltung des von der Volksvertretung gesetzten Rechts, die Gewährleistung des Rechtsschutzes für alle Bürger gleichermaßen und nicht zuletzt die Kriminalitäts-

bekämpfung durch die Strafverfolgungsbehörden sind grundlegend für die Akzeptanz des Rechtsstaats bei seinen Bürgern.

Die von den Statistischen Ämtern geführten Justiz- und Strafrechtspflegestatistiken bieten eine breite Datenbasis zur Strafverfolgung durch Staatsanwaltschaften und Gerichte und bilden das Wirken der „dritten Gewalt im Staat“, der Rechtsprechung, insgesamt ab. Die vorliegende Broschüre „Justiz auf einen Blick“ präsentiert aktuelle Ergebnisse der Statistiken und veranschaulicht Entwicklungen im Zeitverlauf in kompakter Form.

Die Broschüre richtet sich vor allem an die interessierte Öffentlichkeit, an Studierende sowie Experten und Expertinnen aus Politik und Wissenschaft, die sich einen schnellen Überblick über Strukturen und aktuelle Entwicklungen in der deutschen (Straf-) Rechtspflege verschaffen wollen. Sie soll dazu beitragen, die Diskussion über die innere Sicherheit und die Justiz auf eine solide Datengrundlage zu stellen.

Im ersten Kapitel werden die Möglichkeiten und Grenzen der Kriminalitätsberichterstattung durch Statistiken erörtert. Im zweiten Kapitel werden die verfügbaren amtlichen Daten zur Strafverfolgung

und zur Strafvollstreckung präsentiert und kommentiert. Das dritte Kapitel widmet sich der Leistungsmessung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften. Im vierten Kapitel werden finanzstatistische Kennzahlen der Rechtspflege vorgestellt.

Die vorliegende Broschüre knüpft an die erste Ausgabe von „Justiz auf einen Blick“ an, die im August 2008 erschienen ist. Im Wesentlichen wurden die dort präsentierten Indikatoren aktualisiert und weiterentwickelt. Der Indikator „Bewährungsquote“ wurde mangels aktueller Daten nicht in die aktuelle Ausgabe übernommen. Gleichzeitig wurde ein neuer Indikator „Klagen zur Grundsicherung nach dem SGB II“ aufgenommen.

Auch für die aktuelle Auflage von „Justiz auf einen Blick“ wurden wieder einzelne außerhalb der Statistischen Ämter geführten Datenquellen wie zum Beispiel die Polizeiliche Kriminalstatistik des Bundeskriminalamts herangezogen.

Die Ergänzung um weitere Datenquellen soll andeuten, dass die Rechtspflegestatistiken nur einen Ausschnitt der (Kriminalitäts-) Wirklichkeit abbilden. Eine umfassende Darstellung von Kriminalitätsslage und -entwicklung enthält der Periodische Sicherheitsbericht der Bundesregierung (zuletzt erschienen 2006).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden die Ergebnisse in der vorliegenden Veröffentlichung gerundet dargestellt. Ausführliche Tabellen zu Justiz- und Strafrechtspflegestatistiken stehen im Internetangebot des Statistischen Bundesamtes zum kostenlosen Download zur Verfügung. Die dort angebotenen Publikationen enthalten genaue Definitionen einzelner Kennzahlen und weiterführende methodische Hinweise.



1 Kriminalitätsmessung auf Grundlage der amtlichen Statistik

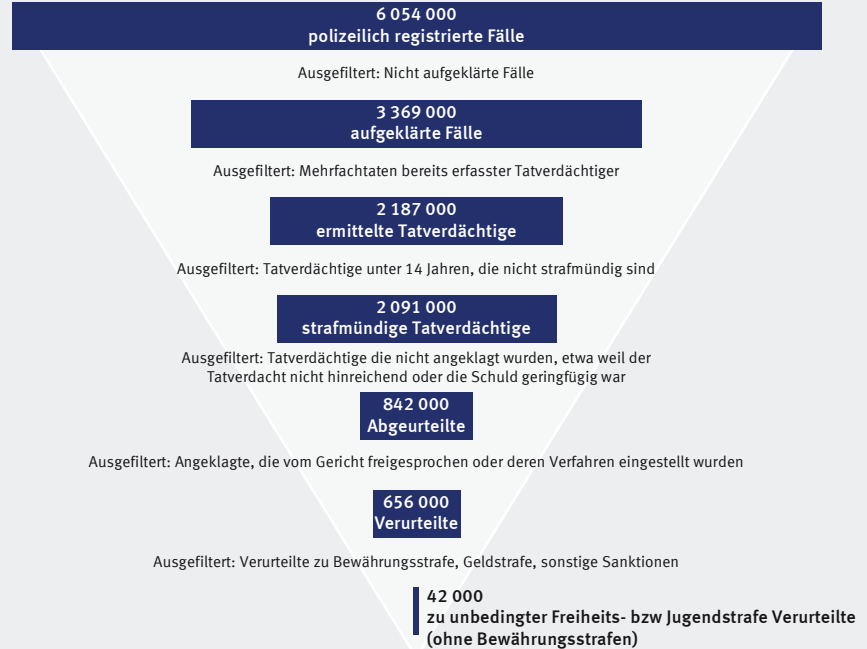
1.1

Straftaten, Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte

Das Trichtermodell der Strafverfolgung beschreibt, wie sich das Ausmaß der registrierten Kriminalität in den einzelnen Verfahrensabschnitten der Strafverfolgung relativiert und reduziert. Die einzelnen Trichterstufen beschreiben die Bewertung der registrierten Kriminalität durch Polizei und Justiz: Wird die Tat aufgeklärt? Besteht ein hinreichender Tatverdacht? Besteht ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung? Liegt ein schuldhaftes Verhalten vor?

Die letzte Stufe der Ausfilterung bildet die Strafzumessung durch die Gerichte, bei der die Schwere der Straftat, die Persönlichkeit des Straftäters und die Rückfallwahrscheinlichkeit bewertet werden. Die einzelnen Trichterstufen werden durch die amtlichen Kriminal- und Rechtspflegestatistiken beschrieben. Da die Statistiken unterschiedliche Zwecke verfolgen, unterschiedliche Erfassungskonzepte aufweisen und zeitlich aufeinander folgen, können deren Jahresergebnisse nicht exakt aufeinander bezogen werden, wohl aber die Größenordnung der Ausfilterung beschreiben.

Ausfilterung im Strafverfahren 2009



Ohne Straftaten im Straßenverkehr.

Datenquellen: Bundeskriminalamt (Polizeiliche Kriminalstatistik), Statistisches Bundesamt (Strafverfolgungsstatistik).

Das Strafverfahren als Prozess der Ausfilterung

Nach den Ergebnissen der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundeskriminalamts wurden im Jahr 2009 in Deutschland insgesamt 6 054 000 Straftaten (ohne Straßenverkehrdelikte) polizeilich registriert.

Gut die Hälfte der Fälle (56 % oder 3 369 000) konnte von der Polizei aufgeklärt werden; insgesamt wurden 2 187 000 Tatverdächtige ermittelt. Von ihnen waren fast 97 000 (4 %) noch nicht strafmündig und konnten deshalb nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Hält die Staatsanwaltschaft in den polizeilich aufgeklärten Fällen den Tatverdacht für nicht hinreichend für eine Anklageerhebung, stellt sie das Verfahren ein. Auch bei Bagatelldelikten kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen und dabei dem Beschuldigten gegebenenfalls Auflagen erteilen. Nur in den anderen, als schwerer bewerteten Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft Anklage erhebt oder einen Strafbefehlsantrag stellt, findet ein gerichtliches Verfahren statt.

Schwere Kriminalität ist die Ausnahme

Nach den Ergebnissen der Strafverfolgungsstatistik mussten sich, ohne Straßenverkehrdelikte, 2009 insgesamt rund 842 000 Personen vor einem Strafgericht verantworten. Für 186 000 von ihnen (22 %) endete das Straf- oder Strafbefehlsverfahren mit einem Freispruch oder einer Einstellung – 656 000 Personen und damit etwa jeder dritte Tatverdächtige wurden vom Strafgericht für schuldig befunden und verurteilt.

Die am häufigsten verhängten strafrechtlichen Sanktionen sind Geldstrafen oder zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen. Mit einer Freiheits- bzw. Jugendstrafe ohne Bewährung, die für schwere Straftaten oder Wiederholungstäter vorgesehen ist, wurden 2009 gut 42 000 Personen belegt. Somit wurden 6 % der Verurteilten und 2 % der polizeilich ermittelten Tatverdächtigen direkt in den Strafvollzug eingewiesen. Insgesamt handelt es sich nur bei einem kleinen Teil der polizeilich registrierten Straftaten um schwere oder wiederholte Kriminalität.

Kriminalität im Hell- und Dunkelfeld

Die Kriminal- und Rechtspflegestatistiken zeigen nur einen Ausschnitt der Kriminalitätswirklichkeit. Die Datenlage beschränkt sich auf das Hellfeld, also die bekannt gewordenen Straftaten. Das „wahre Ausmaß“ der Kriminalität ist unbekannt.

Mit Bevölkerungsumfragen über Opferwerdung, selbstberichtete Delinquenz und Anzeigeverhalten wird versucht, die Größe des Dunkelfeldes zumindest für einzelne Delikte näherungsweise zu bestimmen. Dabei hat sich gezeigt, dass insbesondere leichtere Delikte in der Statistik untererfasst sind.

Das Verhältnis von Hell- und Dunkelfeld der Kriminalität kann nicht als konstant angenommen werden. Infolge eines geänderten Anzeigeverhaltens kann es zu einer Kriminalitätsveränderung im Hellfeld kommen, ohne dass sich die Kriminalitätswirklichkeit ändert. Das Anzeigeverhalten ist wiederum abhängig unter anderem vom entstandenen Schaden, von den Versicherungsbedingungen, vom Vertrauen in die Polizei und längerfristig auch von veränderten Einstellungen in der Bevölkerung.

1 Kriminalitätsmessung auf Grundlage der amtlichen Statistik

1.2

Häufigkeit polizeilich registrierter Kriminalität

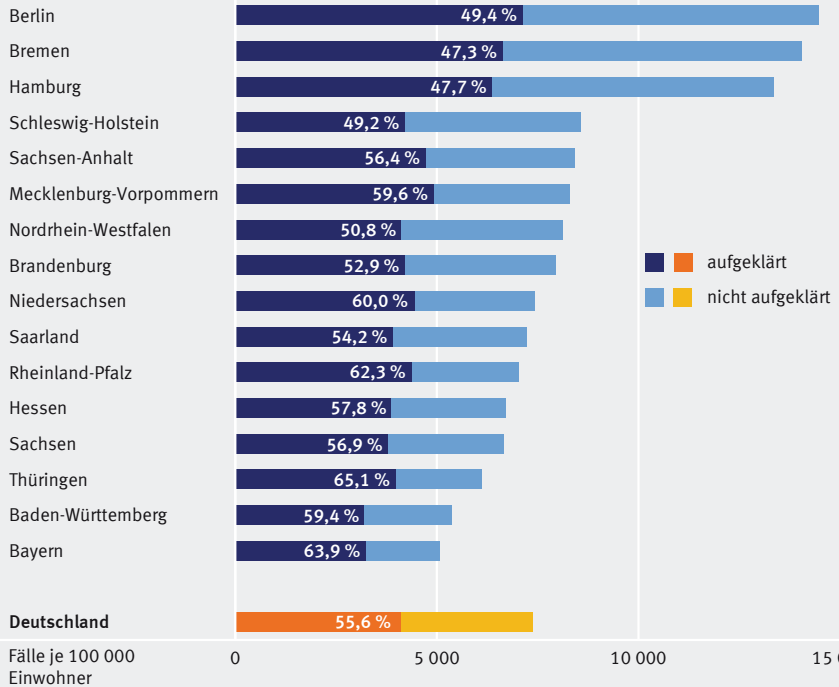
Der Indikator setzt die von der Polizei registrierten Straftaten ins Verhältnis zu 100 000 Personen der jeweiligen Wohnbevölkerung und ermöglicht somit Vergleiche der Kriminalitätsbelastung zwischen Ländern und über die Zeit.

Die Häufigkeitszahl polizeilich registrierter Kriminalität ist die vorwiegend verwendete Messzahl zur Beschreibung von Kriminalitätslage und -entwicklung.

7 400 polizeilich registrierte Fälle je 100 000 Einwohner

In der Polizeilichen Kriminalstatistik des Bundeskriminalamts werden die von der (Kriminal-) Polizei bearbeiteten Fälle von Verbrechen und Vergehen (ohne Straßenverdelikte und Ordnungswidrigkeiten) erfasst. Die Statistik bildet ab, wie die Polizei nach Abschluss ihrer Ermittlungen den Sachverhalt bewertet. Ein Fall gilt als aufgeklärt, wenn mindestens ein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte.

Polizeilich aufgeklärte bzw. nicht aufgeklärte Fälle und Aufklärungsquoten 2009



Quelle: Bundeskriminalamt (Polizeiliche Kriminalstatistik).

2009 wurden in Deutschland insgesamt 6 054 000 Fälle polizeilich erfasst, dies entspricht einer Häufigkeit von 7 400 Straftaten je 100 000 Einwohner. Die Häufigkeitszahlen schwanken in den Ländern zwischen 5 100 und 14 500. Besonders groß sind sie in den Stadtstaaten, in denen – wegen größerer Tatgelegenheiten in Ballungsräumen – in erheblichem Ausmaß auch Straftaten registriert werden, bei denen Täter und/oder Opfer nicht zur Wohnbevölkerung gehören.

2009 wurden in Deutschland 4 100 Fälle je 100 000 Einwohner aufgeklärt, das entspricht einer Aufklärungsquote von 56 %. Die Aufklärungsquote, die ebenfalls regional stark schwankt, ist mitbestimmt vom Anteil des Diebstahls (ohne Ladendiebstahl) an den registrierten Straftaten insgesamt. In Ländern mit hoher Aufklärungsquote wurden meist anteilmäßig weniger Fälle von schwer aufklärbaren Diebstählen registriert.

Die Polizei hat 2009 insgesamt 2 187 000 Personen als Tatverdächtige ermittelt. Jeder sechste (16 %) war unter 18 Jahren alt, 4 % waren sogar unter 14 Jahre alt und damit nicht strafmündig. 10 % der ermittelten Tatverdächtigen waren Heranwachsende von 18 bis unter 21 Jahren. 50 Jahre und älter war etwa jeder sechste Tatverdächtige (16 %).

Häufigkeitszahlen registrierter Kriminalität zuletzt rückläufig

Die Häufigkeitszahlen polizeilich registrierter Kriminalität haben sich zuletzt rückläufig entwickelt. Gegenüber 2004 (8 000) wurden 2009 rund 8 % weniger Straftaten polizeilich registriert. Trotz eines zwischenzeitlichen Anstiegs zwischen 2000 und 2004 war auch gegenüber dem Jahr

1993 (8 300), für das erstmals gesamtdeutsche Zahlen vorlagen, ein Rückgang zu verzeichnen. Allerdings war zuvor, verbunden mit dem Zusammenbruch des Ostblocks, die Häufigkeitszahl stark angewachsen. 1989 waren (im früheren Bundesgebiet) noch 7 000 Straftaten je 100 000 Einwohner polizeilich registriert worden.



2 Daten und Fakten zum Gang der justiziellen Strafverfolgung

2.1

Anklage- und Einstellungsquoten

Anklage- und Einstellungsquote beschreiben die Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften bzw. die Reaktion der Ermittlungsbehörde auf die ihr bekannt gewordene Kriminalität.

Die Anklagequote beziffert den Anteil der von der Staatsanwaltschaft endgültig erledigten Ermittlungsverfahren, der durch eine Anklage im weiteren Sinne oder durch einen Strafbefehlsantrag beendet wurde. Der Indikator bemisst somit die Rate der formellen Erledigungen, bei denen die Staatsanwaltschaft eine Strafsache an das zuständige Gericht weiterleitet.

Umgekehrt misst die Einstellungsquote den Anteil der von der Staatsanwaltschaft endgültig erledigten Verfahren, der nicht an ein Strafgericht weitergegeben, sondern aus rechtlichen Gründen oder aus Opportunitätsgründen (etwa bei geringfügigen Straftaten) eingestellt wurde.

27% der Ermittlungsverfahren endeten 2009 mit einer Anklage oder einem Strafbefehlsantrag

Nach Abschluss der strafrechtlichen Ermittlungen entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob gegen einen Beschuldigten Anklage beim Strafgericht erhoben werden kann oder das Ermittlungsverfah-

ren einzustellen ist, etwa wenn der Tatverdacht nicht hinreichend ist oder rechtliche Gründe der Strafverfolgung entgegenstehen. Eine Einstellung

des Verfahrens kann aber von der Staatsanwaltschaft auch bei geringfügigen Straftaten verfügt werden (Opportunitätseinstellungen).

Anklage- und Einstellungsquoten bei endgültig erledigten Ermittlungsverfahren 2009

	Verfahren	Anklagequote in %	Einstellungsquote in %
Schleswig-Holstein	147 577	21,1	65,1
Hessen	321 943	22,5	68,6
Rheinland-Pfalz	224 366	23,0	62,3
Sachsen-Anhalt	128 392	23,3	64,9
Hamburg	128 669	23,8	71,2
Niedersachsen	410 341	25,4	62,9
Saarland	53 097	26,0	59,8
Nordrhein-Westfalen	964 142	27,2	64,4
Thüringen	107 946	27,3	59,6
Brandenburg	140 517	27,5	62,6
Mecklenburg-Vorpommern	96 369	27,9	60,4
Berlin	231 137	28,8	68,0
Bayern	498 056	30,7	54,2
Baden-Württemberg	415 346	31,2	55,5
Sachsen	183 685	31,8	57,9
Bremen	49 139	33,0	57,6
Deutschland	4 100 722	27,2	62,1

Ohne Verfahren, die vorläufig eingestellt oder durch Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft, Verbindung mit einer anderen Sache bzw. „anderweitig“ erledigt wurden.

2009 wurden in Deutschland gut 4,1 Millionen Ermittlungsverfahren endgültig von der Staatsanwaltschaft erledigt. Dies geschieht durch Anklage, Strafbefehlsantrag oder Einstellung bzw. Verweisung auf den Weg der Privatklage oder Abgabe an eine Verwaltungsbehörde, wenn es sich bei der Tat aus Sicht der Staatsanwaltschaft nur um eine Ordnungswidrigkeit handelte.

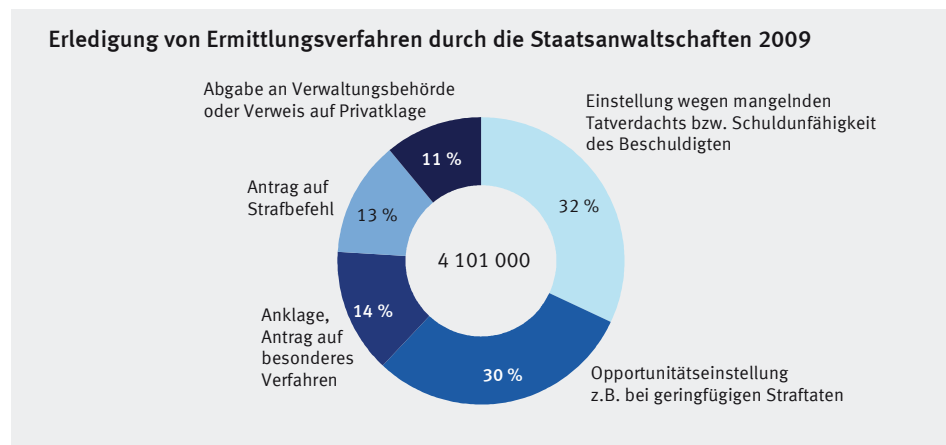
Zu den von der Staatsanwaltschaft endgültig erledigten Verfahren kamen noch 610 000 Verfahren, die vorläufig eingestellt oder durch Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft, Verbindung mit einer anderen Sache bzw. „anderweitig“ erledigt wurden.

Knapp drei von zehn der endgültig von der Staatsanwaltschaft erledigten Ermittlungsverfahren wurden 2009 vor ein Strafgericht gebracht, 14 % durch Anklage (davon 1 % durch Antrag auf ein besonderes, in der Regel beschleunigtes Anklageverfahren) und weitere 13 % durch Strafbefehlsantrag. Dabei unterlag die Anklagerate 2009 regionalen Schwankungen zwischen 21 % in Schleswig-Holstein und 33 % in Bremen.

Verfahreneinstellung ist statistisch gesehen Regelleitscheidung der Staatsanwaltschaft

Anklage- wie Einstellungsquoten werden durch die Struktur der registrierten Kriminalität beeinflusst, durch die Aufklärungsarbeit der Polizei, aber auch durch Ermessensentscheidungen der Staatsanwaltschaft bei der Strafverfolgung insbesondere von geringfügigen Delikten.

2009 wurden in Deutschland 62 % der endgültig erledigten staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren eingestellt, und zwar 32 %, weil die Tat nicht nachweisbar war, 25 % aus Opportunitätsgründen ohne Auflagen und weitere 5 % mit Auflagen. Auch hierbei waren erhebliche Unterschiede in den Ausprägungen für einige Länder sichtbar. Die höchste Einstellungsquote wies Hamburg mit 71 % auf, die niedrigste Bayern mit 54 %.



2 Daten und Fakten zum Gang der justiziellen Strafverfolgung

2.2

Verurteilungsquote

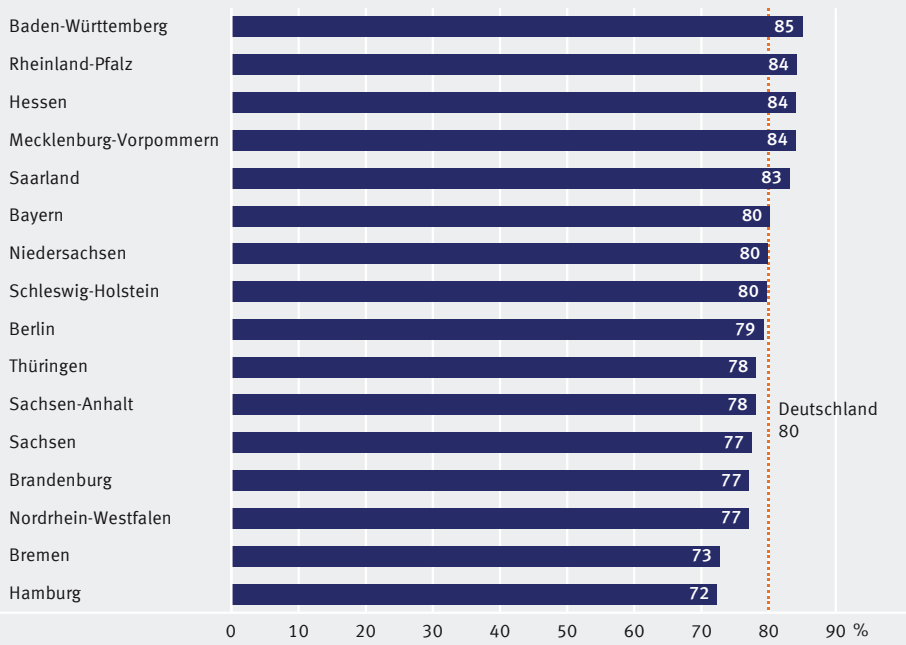
Die Verurteilungsquote gibt an, welcher Anteil der Personen, gegen die ein Straf- oder Strafbefehlsverfahren beendet wurde (Abgeurteilte), verurteilt werden.

Der Indikator beschreibt die Bewertung der gerichtlich registrierten Kriminalität durch die Strafgerichte. Die Verurteilungsquote korrespondiert mit dem Anteil der strafgerichtlichen Verfahrenseinstellungen und der Freisprüche.

Verurteilungsquote und Anklagequote beeinflussen sich wechselseitig

2009 wurden in Deutschland insgesamt 1 057 000 Personen abgeurteilt. Von den Abgeurteilten wurden 845 000 Personen auch verurteilt. Die Verurteilungsquote lag bei 80 %. Wird vor dem Strafgericht ein Straf- oder Strafbefehlsverfahren eröffnet und abgeschlossen, ist die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung somit vergleichsweise hoch. Nur bei etwa 17 % der Abgeurteilten stellte das Strafgericht 2009 das Verfahren ein, weitere 3 % der Abgeurteilten wurden freigesprochen. Die Verurteilungsquote streute 2009 zwischen den Ländern von 72 % bzw. 73 % in Hamburg und Bremen bis 85 % in Baden-Württemberg.

Verurteilungsquote 2009 Anteil Verurteilte an Abgeurteilten



Dabei ist die Höhe der Verurteilungsquote auch abhängig von der Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaft (siehe 2.1). Dort, wo die Staatsanwaltschaften öfter auch leichtere Delikte vor das Strafgericht bringen, liegt die Verurteilungsquote relativ niedriger. Die Entscheidungspraxis der Strafgerichte nivelliert somit ein Stück weit die regional unterschiedliche Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften. Eine einheitliche Bewertung oder Sanktionierung der polizeilich registrierten Kriminalität durch die Justiz in Deutschland wird dadurch aber nicht erreicht.

Etwa ein Drittel der Tatverdächtigen wird auch verurteilt

Der Vergleich von Tatverdächtigen- und Verurteiltenzahlen beschreibt den Prozess der Ausfilterung bzw. Bewertung von Kriminalität vom polizeilichen Tatverdacht bis hin zur strafgerichtlichen Verurteilung. Die Relation kann als Wahrscheinlichkeit interpretiert werden, dass ein polizeilich registrierter Tatverdächtiger auch verurteilt wird.

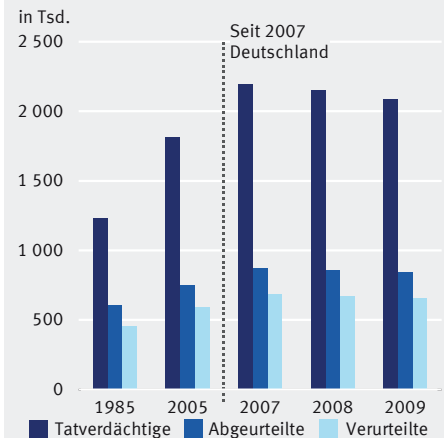
Eine exakte Bezifferung der Wahrscheinlichkeit ist zwar nicht möglich, weil sich die Erhebungskonzepte der beiden Datenquellen unterscheiden. Zudem ist sie auf den Bereich der Straftaten ohne Straßenverkehrsdelikte beschränkt. Trotz dieser methodischen Einschränkungen wird aber zweierlei deutlich: Nur eine Minderheit der

polizeilich ermittelten (strafmündigen) Tatverdächtigen wird von den Gerichten auch verurteilt. 2009 lag die entsprechende Relation bei 32%. Zudem hat sie sich – bei einem erheblichen Anstieg der absoluten Zahlen von Tatverdächtigen und Verurteilten – in den letzten Jahren nur unwesentlich verändert. Dies spricht dafür, dass die Qualität der registrierten Kriminalität insgesamt weitgehend unverändert geblieben ist.

Seit 1990 schwankt die Relation von Tatverdächtigen und Verurteilten im früheren Bundesgebiet zwischen 30% und 33%. Entsprechende Langfristdaten liegen für das Gebiet der neuen Länder nicht vor, weil dort die Strafverfolgungsstatistik erst seit 2007 flächendeckend durchgeführt wird. Die seitdem vorliegenden Daten zeigen aber ein den alten Ländern vergleichbares Verhältnis zwischen Tatverdächtigen und Verurteilten.

Generell gilt, dass Tatverdächtige weniger schwerer Delikte ein geringeres Risiko haben, vor Gericht gestellt und dort verurteilt zu werden (siehe 1.1). Tatverdächtige schwerer Kriminalität werden häufiger verurteilt, wobei sich allerdings der Tatvorwurf im Lauf der Strafverfolgung ändern kann, beispielsweise von Mord auf Totschlag oder Körperverletzung mit Todesfolge. Eine straftatenspezifische Gegenüberstellung von Tatverdächtigen- und Verurteiltenzahlen ist daher nicht möglich.

Tatverdächtige, Abgeurteilte und Verurteilte



Ohne Straßenverkehr. Bis 2005 früheres Bundesgebiet, 2005 einschl. Berlin-Ost.

Datenquellen: Bundeskriminalamt, Statistisches Bundesamt.

Anteil der Verurteilten an den Tatverdächtigen in %

Jahr	1985	1995	2005	2007	2008	2009
Anteil (%)	36,7	31,2	32,6	31,3	31,1	31,4

2 Daten und Fakten zum Gang der justiziellen Strafverfolgung

2.3

Ausländeranteil

Der Ausländeranteil bezeichnet die Rate der Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit an den Verurteilten. Der Indikator spielt in der öffentlichen und politischen Diskussion um Ausländerkriminalität und Integration eine große Rolle, auch wenn sich die Kriminalitätsbelastung der Ausländer durch den Ausländeranteil nicht exakt beziffern lässt.

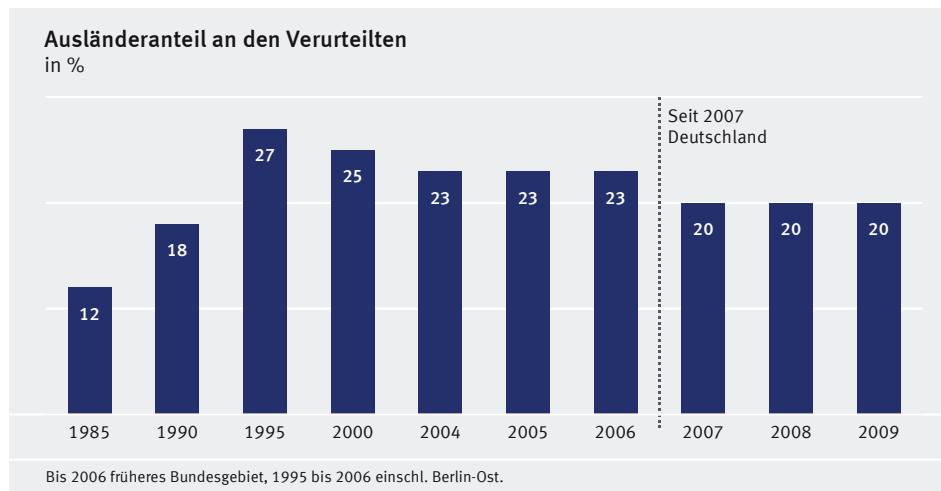
Ausländeranteil an den Verurteilten 2009 bei 20 %

2009 hatten 20 % der Verurteilten in Deutschland (insgesamt 169 300 Personen) keine deutsche Staatsangehörigkeit. Gleichzeitig lag der Bevölkerungsanteil der strafmündigen Ausländer in Gesamtdeutschland bei 9 %. Ein direkter Vergleich der Ausländeranteile zwischen Verurteilten und Gesamtbevölkerung ist allerdings nicht möglich: Zur Bevölkerung werden nur die einwohnerrechtlich registrierten Personen gezählt. Dagegen werden Ausländer bei einer Verurteilung auch dann in der Strafverfolgungsstatistik erfasst, wenn sie sich illegal in Deutschland aufhalten

oder als Touristen etwa eine Verkehrsstraftat begangen haben. Der Aufenthaltsstatus wird in der Strafverfolgungsstatistik nicht erfasst. Aus der Polizeilichen Kriminalstatistik ist aber bekannt, dass in den letzten Jahren bis zu 30 % der nichtdeutschen Tatverdächtigen nicht zur Wohnbevölkerung in Deutschland gehörten.

Obwohl sich aus methodischen Gründen somit keine Verurteiltenziffern für die Ausländer

berechnen lassen (siehe 2.4), ist davon auszugehen, dass – bezogen jeweils auf die gemeldete Wohnbevölkerung – deutlich mehr Ausländer verurteilt werden als Deutsche. Unabhängig von der Staatsangehörigkeit ist die strafrechtliche Auffälligkeit maßgeblich von ökonomischen und sozialen Rahmenbedingungen abhängig. Diese sind für die Ausländer in Deutschland vergleichsweise ungünstiger.



Demografische Faktoren beeinflussen Ausländeranteil

Die Höhe der Verurteiltenraten ist zudem abhängig von der demografischen Struktur, wie ein Blick auf die langfristige Entwicklung des Ausländeranteils im früheren Bundesgebiet und Berlin zeigt. Aktuell liegt dort der Ausländeranteil an den Verurteilten bei 22%, an der strafmündigen Bevölkerung bei 10% und damit jeweils über dem in Gesamtdeutschland bzw. in den neuen Ländern. 1985 hatte der Ausländeranteil an den Verurteilten im früheren Bundesgebiet noch bei 12% (83 000 von insgesamt 720 000 verurteilten Personen) gelegen. Seitdem hat sich dort die Zahl der einwohnerrechtlich registrierten strafmündigen Deutschen um 9% erhöht (+4,6 Millionen), die der einwohnerrechtlich registrierten strafmündigen Ausländer aber um 76% (+2,7 Millionen). Zudem ist die ausländische Bevölkerung in der in strafrechtlicher Sicht besonders auffälligen Gruppe der 14- bis 25-Jährigen überrepräsentiert. Der zwischenzeitliche Höchststand des Ausländeranteils an den Verurteilten Mitte der 1990er Jahre dürfte maßgeblich durch eine vorübergehend hohe Zahl verurteilter Asylbewerber verursacht worden sein.



2 Daten und Fakten zum Gang der justiziellen Strafverfolgung

Ausländeranteil bei ausgewählten Straftaten 2009

	Ausländische Verurteilte		Ausländeranteil an den Verurteilten in %	Anteil an den Straftaten von Ausländern insgesamt in %
	insgesamt	darunter unter 25 Jahren		
Straftaten insgesamt	169 315	48 480	20,0	100
darunter:				
Straftaten im Straßenverkehr	30 335	5 876	16,1	17,9
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	1 130	306	13,9	0,7
Mord und Totschlag	178	47	29,6	0,1
Körperverletzung (einschl. gefährliche und schwere)	17 409	8 269	20,7	10,3
Schwerer Diebstahl	6 505	3 034	24,7	3,8
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	2 688	1 859	25,5	1,6
Betrug	16 904	2 995	16,6	10,0
Urkundenfälschung	5 563	1 397	31,4	3,3
Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz	11 833	3 826	19,9	7,0
Straftaten nach dem Aufenthaltsgesetz	7 458	1 486	94,2	4,4



Jede 13. Verurteilung von Ausländern 2009 wegen Aufenthalts- und Einreisebestimmungen

7 500 bzw. 4 % aller verurteilten Ausländer standen 2009 wegen Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz vor Gericht. Gegen Aufenthaltsbestimmungen können in der Regel nur Nicht-Deutsche verstoßen. Entsprechend lag der Ausländeranteil an diesen Straftaten bei 94 %. Auch der überdurchschnittlich hohe Ausländeranteil von 31 % (5 600 verurteilte Ausländer) bei Urkundenfälschung dürfte mit der Verletzung deutscher Einreisebestimmungen zusammenhängen. Demnach wurde 2009 annähernd jede 13. Verurteilung von Ausländern wegen solcher ausländerspezifischer Delikte ausgesprochen.

Ein überdurchschnittlich hoher Ausländeranteil war 2009 auch bei Raubdelikten sowie schwerem Diebstahl (jeweils 25 %) zu verzeichnen, wobei die Straftaten überdurchschnittlich häufig von Ausländern unter 25 Jahren verübt wurden. In diese Altersgruppe fielen 69 % der Verurteilungen wegen Raubdelikten und 47 % der Verurteilungen wegen schwerem Diebstahl. Die gerichtlich registrierte Ausländerkriminalität erscheint damit teilweise als ein Sonderfall der Jugendkriminalität.

2 Daten und Fakten zum Gang der justiziellen Strafverfolgung

2.4

Verurteilte je 100 000 Einwohner (Verurteilenziffer)

Die Verurteilenziffer misst die gerichtlich registrierte Kriminalitätsbelastung der deutschen Bevölkerung. Sie bezieht die Verurteilenzahlen auf die Zahl der gemeldeten Einwohner und ermöglicht so Vergleiche über die Zeit und zwischen Regionen.

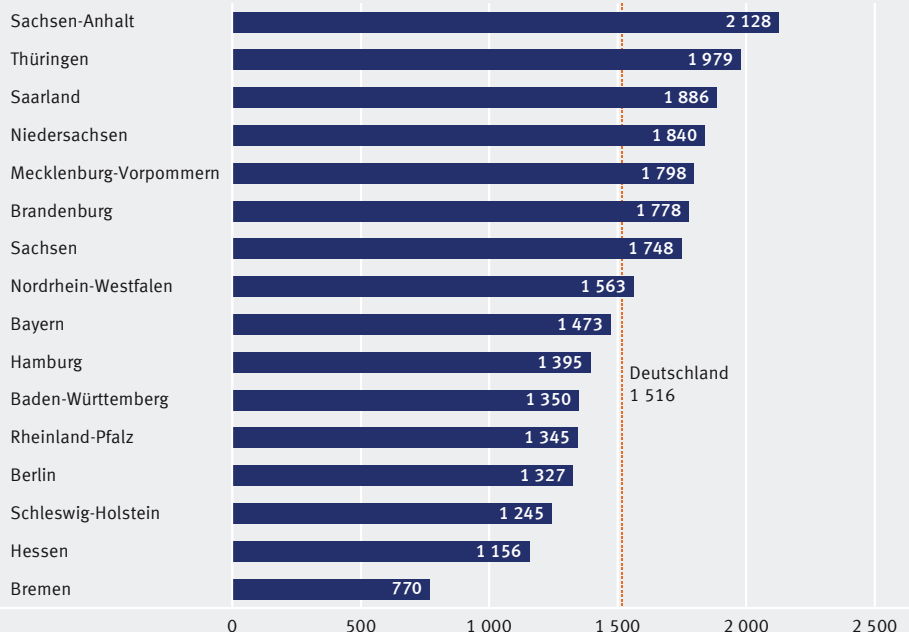
Verurteilenziffern ohne Straßenverkehr 2009 auf dem Niveau von 1985

Die Kriminalitätsbeteiligung ist unter anderem abhängig von der demografischen Struktur der Bevölkerung. Insbesondere der Anteil der jungen Männer an der Bevölkerung hat einen Einfluss auch auf die gerichtlich registrierte Kriminalität. Um im Zeitverlauf oder für unterschiedliche Regionen die Kriminalitätsbelastung vergleichen zu können, muss der demografische Einfluss herausgerechnet werden. Das gelingt zumindest für die Deutschen, indem die absoluten Verurteilenzahlen auf je 100 000 Personen der altersgleichen strafmündigen Bevölkerung bezogen werden.

Im Zeitraum 1985 bis 2009 haben sich die Verurteilenziffern im früheren Bundesgebiet von 1 300 auf gut 1 000 um 21 % verringert; die um

Jugendliche Verurteilte 2009

je 100 000 Einwohner von 14 bis unter 18 Jahren



Nur Deutsche, ohne Straftaten im Straßenverkehr.

demografische Effekte bereinigte gerichtlich registrierte Kriminalität ist somit erheblich zurückgegangen. Der Rückgang ist maßgeblich durch eine stark rückläufige Zahl der Verurteilungen wegen Straßenverkehrsdelikten bestimmt. Werden die Straftaten im Straßenverkehr ausgeklammert, liegen die Verurteiltenziffern 2009 mit rund 800 in etwa auf dem Niveau von 1985. Entsprechende Verurteiltenziffern für 2009 ergeben sich auch in den neuen Ländern bzw. für Deutschland insgesamt.

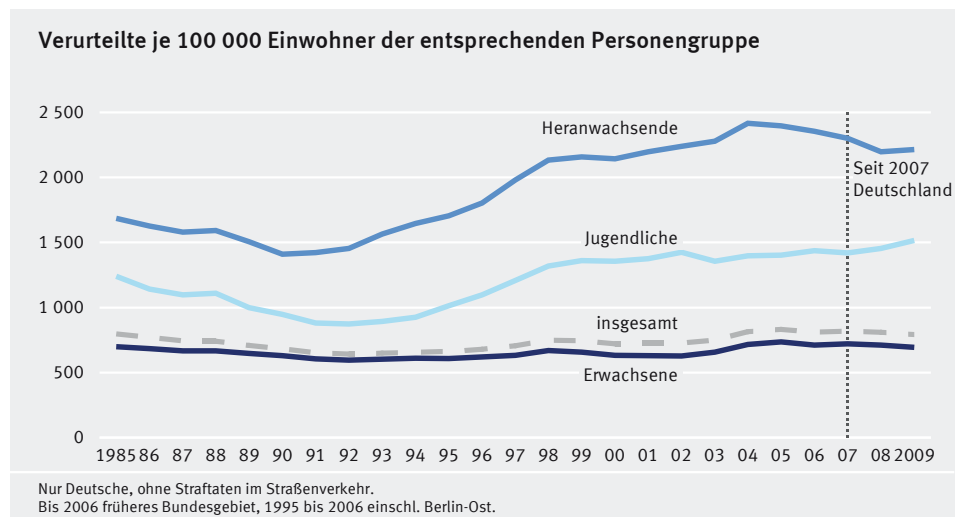
Heranwachsende werden dreimal so häufig verurteilt wie Erwachsene

Deutlich höhere Verurteiltenziffern und abweichende Entwicklungstendenzen über die Zeit ergeben sich für die jüngeren Bevölkerungsgruppen, insbesondere für die Heranwachsenden von 18 bis unter 21 Jahren. 2009 wurden im früheren Bundesgebiet und Berlin (bezogen auf die entsprechende deutsche Wohnbevölkerung, ohne Verkehrsdelikte) mehr als dreimal so viele Heranwachsende verurteilt wie Erwachsene und eineinhalb mal so viele wie Jugendliche (14- bis unter 18-Jährige). Gegenüber 1985 (1 700) erhöhte sich die Verurteiltenziffer der Heranwachsenden bis 2009 (2 200) um 29%, die der Jugendlichen im gleichen Zeitraum um 19% (von 1 200 auf 1 500).

Dabei erhöhten sich vor allem die Verurteiltenziffern der Heranwachsenden, nach einem Rückgang in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre, bis 2004 deutlich. Seitdem entwickeln sie sich rückläufig. Während die gerichtlich registrierte Kriminalität der Erwachsenen zuletzt ebenfalls wieder zurückging, ist die ansteigende Tendenz bei den Jugendlichen weiterhin ungebrochen.

Gemessen an der Zahl der (deutschen) Verurteilten je 100 000 Personen der Wohnbevölkerung

sind die Verurteiltenziffern insgesamt in den Stadtstaaten generell höher als in den Flächenländern. Dies liegt auch daran, dass sich Erwachsene am Tatort gerichtlich verantworten müssen und somit in den Stadtstaaten viele erwachsene Straftäter aus anderen Bundesländern verurteilt werden (siehe 1.2). Jugendliche werden dagegen unabhängig vom Tatort an ihrem Wohnort verurteilt. 2009 ergab sich die höchste Verurteiltenziffer für Jugendliche in Sachsen-Anhalt.



2 Daten und Fakten zum Gang der justiziellen Strafverfolgung

2.5

Deliktstruktur

Die Struktur der gerichtlich registrierten Kriminalität wird durch die prozentuale Verteilung der Verurteilten auf Deliktgruppen beschrieben. Mit Hilfe der Kennziffer lassen sich sowohl altersspezifische Deliktschwerpunkte im Querschnitt als auch Entwicklungstendenzen im Zeitverlauf veranschaulichen.

2009 überwiegen Vermögens- und Straßenverkehrsdelikte

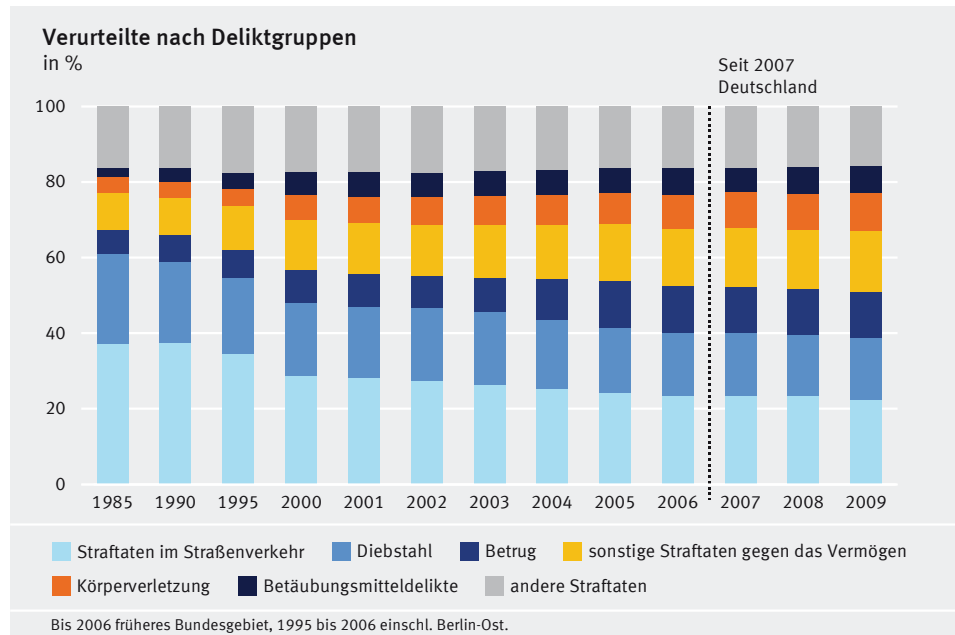
Die Deliktstruktur bei strafgerichtlichen Verurteilungen unterscheidet sich von der polizeilich registrierten Kriminalität. Da leichtere Delikte eher eingestellt werden, verschiebt sich das Deliktspektrum der gerichtlich registrierten Kriminalität zu den schwereren Straftaten. Dies wird durch die Methodik der Strafverfolgungsstatistik verstärkt, da von mehreren Straftaten jeweils nur das schwerste Delikt ausgewertet wird.

2009 erfolgten in Deutschland 22 % der Verurteilungen wegen Straßenverkehrsdelikten, 17 % wegen Diebstahl, 12 % wegen Betrugs, 10 % wegen Körperverletzung und 7 % wegen Betäubungsmitteldelikten. Dabei entfielen Verurteilungen wegen Betrugs und Straßenverkehrsdelikten

vor allem auf die Gruppe der Erwachsenen. Jugendtypische Straftaten sind dagegen Diebstahlsdelikte bzw. Körperverletzungsdelikte, die für etwa jeden vierten bzw. fünften Jugendlichen Grund der Verurteilung waren.

Körperverletzungsdelikte seit 1985 mehr als verdoppelt

Die Verurteiltenzahlen im früheren Bundesgebiet wegen Betrugsdelikten haben sich seit 1985 verdoppelt, wegen Körperverletzungsdelikten auf



das 2,3-fache erhöht und wegen Betäubungsmitteldelikten sogar verdreifacht. Dagegen sanken die Verurteiltenzahlen bei Straftaten im Straßenverkehr um 42 %. Auch Diebstahlsdelikte haben über die Zeit kontinuierlich an Bedeutung bei der gerichtlich registrierten Kriminalität verloren. 1985 hatten sich 37 % aller Verurteilten ein Straßenverkehrsdelikt sowie weitere 24 % ein Diebstahlsdelikt zu Schulden kommen lassen. Der Anteil der Verurteilten wegen Betrugs lag damals bei 6 %, wegen Körperverletzung bei 4 % und wegen Betäubungsmitteldelikten bei 2 %.

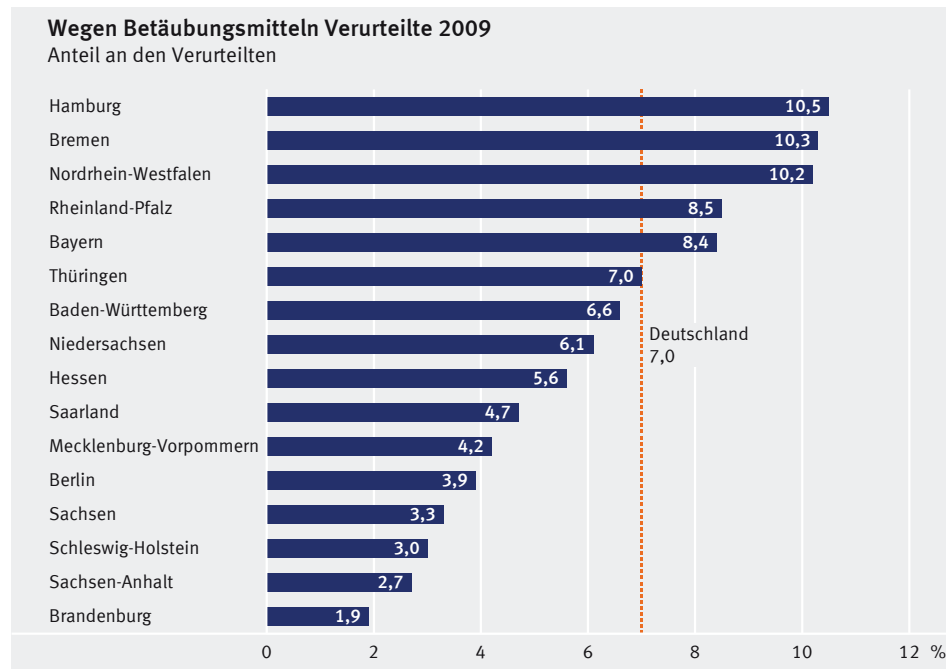
Betäubungsmittelkriminalität stark von Strafverfolgungspraxis abhängig

Nicht nur im Zeitverlauf ergeben sich Änderungen in der Deliktstruktur. Auch zwischen den Ländern unterscheidet sich die Struktur der gerichtlich registrierten Kriminalität. Ursache hierfür sind unter anderen Unterschiede in der demografischen Zusammensetzung der Bevölkerung, aber auch die geografische Lage. So wurden in Ländern mit EU-Außengrenze überdurchschnittlich viele Personen wegen Zollvergehen verurteilt.

Unterschiede in der Deliktstruktur sind zudem von der Strafverfolgungspraxis selbst abhängig. Insbesondere die Zahl der Verurteilten wegen Betäubungsmittelkriminalität wird maßgeblich von der polizeilichen und justiziellen Verfolgungsintensität im

Land bzw. von den jeweils geltenden Grenzen beim Besitz „geringer“ Mengen von Betäubungsmitteln beeinflusst, bei denen von der Strafverfol-

gung abgesehen werden kann. Im Ergebnis zeigten sich für 2009 stark unterschiedliche Anteile bei Verurteilungen wegen Betäubungsmitteldelikten.



2 Daten und Fakten zum Gang der justiziellen Strafverfolgung

2.6

Sanktionierungspraxis nach Jugendstrafrecht

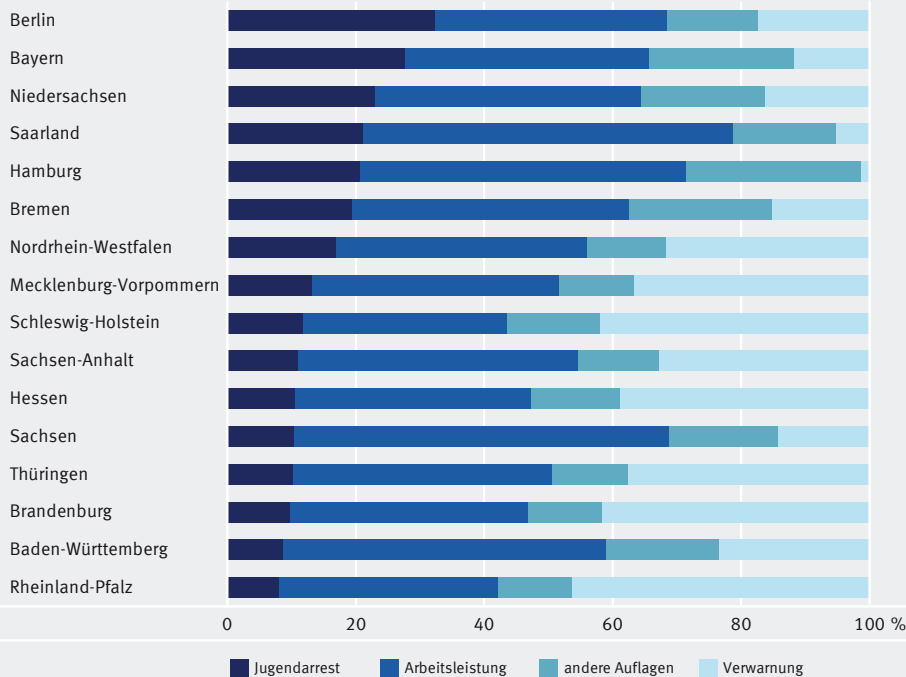
Um jungen Tätern, die sich im Übergangsstadium zwischen Kindheit und Erwachsenenalter befinden, strafrechtlich adäquat zu begegnen, wird bei straffälligen Jugendlichen unter 18 Jahren das Jugendstrafrecht angewendet, das am Erziehungsgedanken ausgerichtet ist. Auch bei Heranwachsenden unter 21 Jahren kann das stärker ausdifferenzierte Jugendstrafrecht zur Anwendung kommen, wenn sie nach ihrem Entwicklungsstand noch einem Jugendlichen gleichstehen oder eine jugendtypische Straftat begangen haben. Der Indikator veranschaulicht die Anwendung des jugendstrafrechtlichen Sanktionenspektrums und bildet die Einbeziehung von Heranwachsenden in das Jugendstrafrecht ab.

Jeder sechste Verurteilte wird mit Jugendstrafe sanktioniert

Das Jugendstrafrecht bietet ein abgestuftes Sanktionensystem: Mildeste formelle Sanktion sind Erziehungsmaßregeln wie die Erteilung von Weisungen zur Lebensführung oder Anordnung von Erziehungshilfen. Reichen Erziehungsmaßregeln

Ausgewählte Sanktionen nach Jugendstrafrecht 2009

Anteil an den verhängten Zuchtmitteln



zur Erziehung oder wegen der Schwere der Schuld nicht aus, werden Zuchtmittel verhängt. Sie reichen von Verwarnungen über Geld- und Arbeitsauflagen bis zum Jugendarrest, der höchstens vier Wochen dauert. Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel können auch nebeneinander oder neben einer Jugendstrafe angeordnet werden. Die Jugendstrafe als schwerste Sanktion im Jugendstrafrecht wird nur bei schweren oder wiederholten Straftaten verhängt, wenn Zuchtmittel nicht ausreichen. Bei einer guten Sozialprognose kann eine Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden.

2009 wurde in Deutschland gegen 16 % der Verurteilten eine Jugendstrafe verhängt, wobei diese in gut sechs von zehn Fällen zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die zahlenmäßig häufigste formelle Sanktion nach dem Jugendstrafrecht sind die Zuchtmittel: 2009 wurde gegen drei von vier Verurteilten (76 %) ein Zuchtmittel als schwerste Sanktion verhängt. Außerdem wurden 8 % der Verurteilten Erziehungsmaßregeln auferlegt.

Während die relative Bedeutung der Jugendstrafe als schwerste Sanktion über die Jahre im früheren Bundesgebiet weitgehend unverändert blieb, haben sich die entsprechenden Anteilswerte für Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln in den letzten 25 Jahren gegenläufig entwickelt. Erziehungsmaßregeln werden vom Jugendgericht heute viel

seltener als schwerste Strafe verhängt. Diese Entwicklung spricht dafür, dass die Staatsanwaltschaften das Verfahren in leichteren Fällen von Jugendkriminalität tendenziell häufiger einstellen.

Bei den Zuchtmitteln überwiegt die Arbeitsleistung

Mit 41 % der in Deutschland verhängten Zuchtmittel wurde 2009 den jungen Delinquenten eine Arbeitsleistung auferlegt, mit weiteren gut 16 % der verhängten Zuchtmittel wurde Jugendarrest verhängt.

Andere Auflagen wie Geldleistungen an gemeinnützige Einrichtungen oder Wiedergutmachungsleistungen machten je 16 % und Verwarnungen 27 % aus. Die Art der verhängten Zuchtmittel differierte auffällig zwischen den Ländern. So schwankte die (maßgeblich von den Kapazitäten der im Land vorhandenen Einrichtungen beeinflusste) Bedeutung des Jugendarrests zwischen 32 % in Berlin und 8 % in Rheinland-Pfalz. Der Anteil der Arbeitsleistungen an den Zuchtmitteln insgesamt bewegte sich zwischen 32 % in Schleswig-Holstein und 58 % im Saarland sowie in Sachsen.



2 Daten und Fakten zum Gang der justiziellen Strafverfolgung

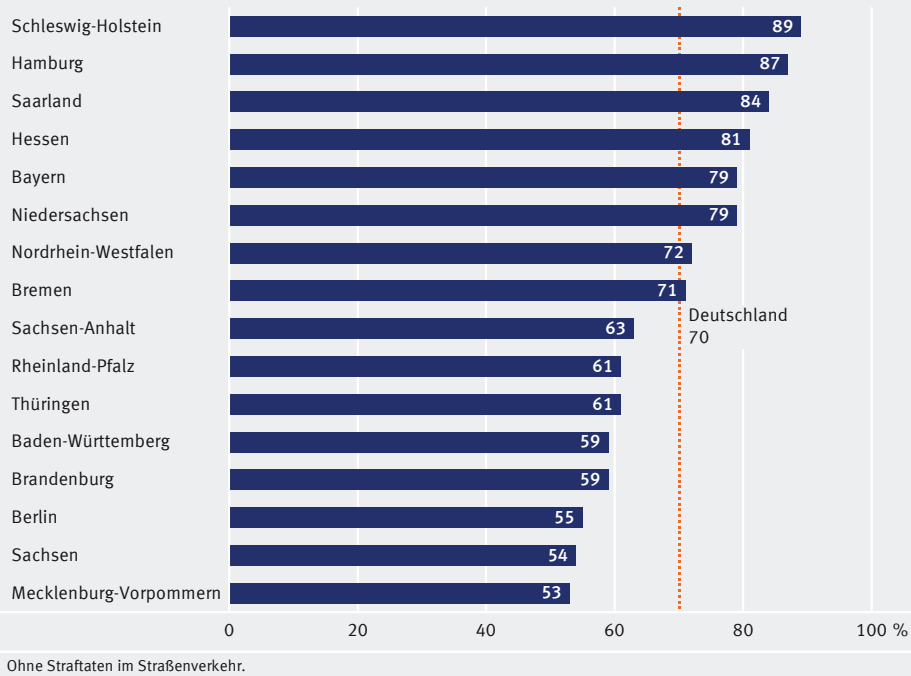
Anwendung von Jugendstrafrecht ist bei Heranwachsenden der Regelfall

2009 wurden 56 000 der insgesamt 85 900 verurteilten Heranwachsenden (65 %) nach Jugendstrafrecht verurteilt. Bleiben die Straßenverkehrsdelikte, die als nicht jugendtypische Delikte häufiger nach allgemeinem Strafrecht sanktioniert werden, unberücksichtigt, liegt die Anwendungsquote von Jugendstrafrecht bei Heranwachsenden sogar bei 70 %. Die Anwendung des Jugendstrafrechts und seines differenzierten Sanktionenspektrums auf heranwachsende Straftäter ist also empirisch gesehen der Regelfall. Bereits seit 1995 weist die Anwendungsquote im früheren Bundesgebiet einen nahezu unveränderten Wert auf.

Dabei wird das Jugendstrafrecht bei Heranwachsenden in den Ländern in unterschiedlichem Umfang angewendet. 2009 wurden Heranwachsende bei Straftaten ohne Straßenverkehrsdelikte zu 53 % in Mecklenburg-Vorpommern und zu 89 % in Schleswig-Holstein nach dem Jugendstrafrecht verurteilt.

Nach Jugendstrafrecht verurteilte Heranwachsende 2009

Anteil an allen verurteilten Heranwachsenden



Verurteilte nach Jugendstrafrecht nach der schwersten verhängten Sanktion

	1985	1995	2005	2007	2008	2009
unbedingte Jugendstrafe (ohne Bewährung)	6 736	5 005	6 535	8 055	7 265	6 674
zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe	10 936	8 875	10 106	12 425	11 990	12 010
Zuchtmittel	79 330	56 357	82 516	93 145	88 976	89 408
Erziehungsmaßnahmen	22 124	6 494	7 498	7 729	8 047	8 787
Verurteilte zusammen	119 126	76 731	106 655	121 354	116 278	116 879
	Anteil in %					
unbedingte Jugendstrafe (ohne Bewährung)	6	7	6	7	6	6
zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe	9	12	10	10	10	10
Zuchtmittel	66	73	77	77	77	76
Erziehungsmaßnahmen	19	8	7	6	7	8

Bis 2005 früheres Bundesgebiet, 1995 und 2005 einschl. Berlin-Ost, seit 2007 Deutschland.



2 Daten und Fakten zum Gang der justiziellen Strafverfolgung

2.7

Sanktionierungspraxis nach allgemeinem Strafrecht

Die Kennzahl beschreibt die Anwendungspraxis der unterschiedlichen formellen Sanktionen nach allgemeinem Strafrecht.

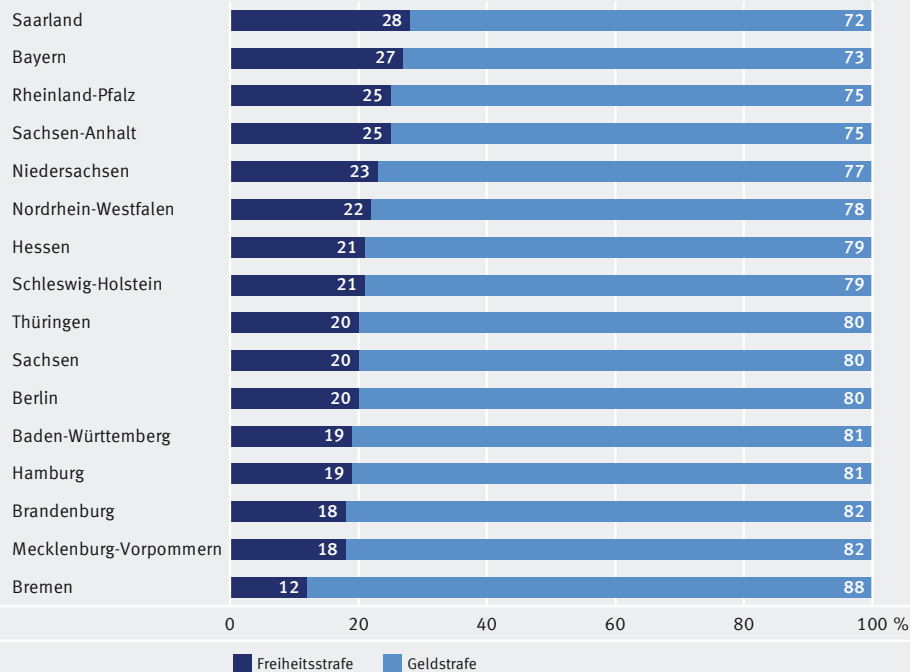
Im Blickpunkt steht in diesem Zusammenhang die Aussetzungsquote als Anteil der zur Bewährung ausgesetzten an allen verhängten Freiheitsstrafen sowie die Höhe der verhängten Geldstrafen.

Geldstrafe als häufigste Sanktion

Das allgemeine Strafrecht unterscheidet mit Freiheits- und Geldstrafen lediglich zwei Hauptstrafen. Die darüber hinaus bei Angehörigen der Bundeswehr mögliche militärische Freiheitsstrafe (Strafarrest) ist zahlenmäßig bedeutungslos.

Die Struktur der nach allgemeinem Strafrecht verhängten Hauptstrafen ist (im früheren Bundesgebiet) über den Zeitraum der letzten 25 Jahre weitgehend unverändert geblieben. Nach wie vor werden vier von fünf Verurteilten mit einer Geldstrafe belegt. Gegen einen von fünf Verurteilten wird eine Freiheitsstrafe verhängt. Entsprechendes gilt heute auch für Deutschland insgesamt.

Sanktionen nach allgemeinem Strafrecht 2009



Ohne Straftaten im Straßenverkehr.

Dabei wird das Sanktionenspektrum des allgemeinen Strafrechts in den Ländern insbesondere außerhalb der Straßenverkehrskriminalität durchaus unterschiedlich angewendet. Während in 2009 bundesweit 22 % der Verurteilten ohne Straßenverkehr eine Freiheitsstrafe auferlegt wurde, waren es in Bremen 12 % und im Saarland 28 %.

Eine Geldstrafe wird in der Regel in einem Strafbefehlsverfahren ohne mündliche Verhandlung verhängt. Gemäß des jeweiligen gesetzlichen Strafmaßes tritt die Geldstrafe bei den einzelnen Straftatengruppen unterschiedlich häufig auf. Bei Straßenverkehrsdelikten ist sie der Regelfall: 2009 wurden in Deutschland 92 % der Verurteilten nach allgemeinem Strafrecht, die eine Straftat im Straßenverkehr begangen hatten, mit einer Geldstrafe belegt.

Geldstrafen liegen durchschnittlich bei 46 Tagessätzen

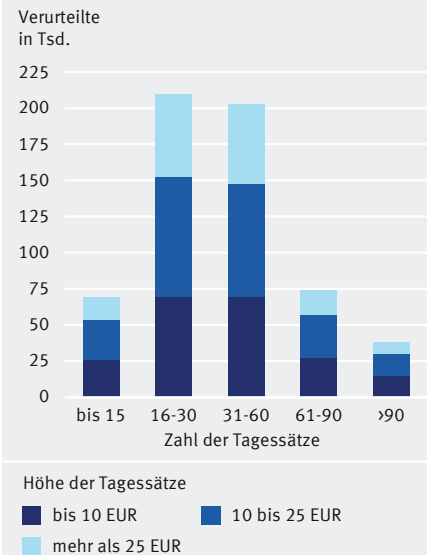
Geldstrafen werden in Tagessätzen verhängt. Ein Tagessatz entspricht einem Tag Freiheitsstrafe (siehe auch 2.9). Das Höchstmaß der Geldstrafe beträgt 360 Tagessätze. Die Höhe eines Tagessatzes der Geldstrafe ist abhängig von den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Verurteilten. Sie soll dem durchschnittlichen Tages-Nettoeinkommen des Täters entsprechen.

2009 wurden insgesamt 593 100 Personen in Deutschland mit einer Geldstrafe belegt. Die durchschnittliche Tagessatzanzahl lag bei 46 Tagessätzen. 6 % aller verhängten Geldstrafen umfassten mehr als 90 Tagessätze. Insgesamt wurden 2009 Geldstrafen in Höhe von 561 Millionen Euro verhängt. Der durchschnittliche Gesamtbetrag der Geldstrafe betrug 946 Euro, die durchschnittliche Tagessatzhöhe 21 Euro. Nur bei 2 % der Geldstrafen lag die Tagessatzhöhe bei mehr als 50 Euro.

Sieben von zehn Freiheitsstrafen werden zur Bewährung ausgesetzt

Eine Freiheitsstrafe nach allgemeinem Strafrecht kommt nur bei schweren oder wiederholten Straftaten in Betracht. 2009 wurden insgesamt 134 500 Personen zu Freiheitsstrafe verurteilt. Bei 96 600 (72 %) wurde die Strafe zur Bewährung ausgesetzt. Die Aussetzungsquote der Freiheitsstrafen im allgemeinen Strafrecht hat sich gegenüber 1985 (66 % im früheren Bundesgebiet) spürbar erhöht.

Zu Geldstrafen Verurteilte nach Zahl und Höhe der Tagessätze 2009



2 Daten und Fakten zum Gang der justiziellen Strafverfolgung

2.8

Gefangenenrate

Die Gefangenenrate beziffert die Zahl der Einsitzenden in Justizvollzugsanstalten je 100 000 Einwohner.

Sie ist eine wichtige Kennzahl für die Finanzwirtschaft, weil der Justizvollzug einen erheblichen Ausgabenanteil an den Länderhaushalten beansprucht. Die Veränderung der Gefangenenrate über die Zeit gilt zudem als Indikator für die Entwicklung der schweren Kriminalität.

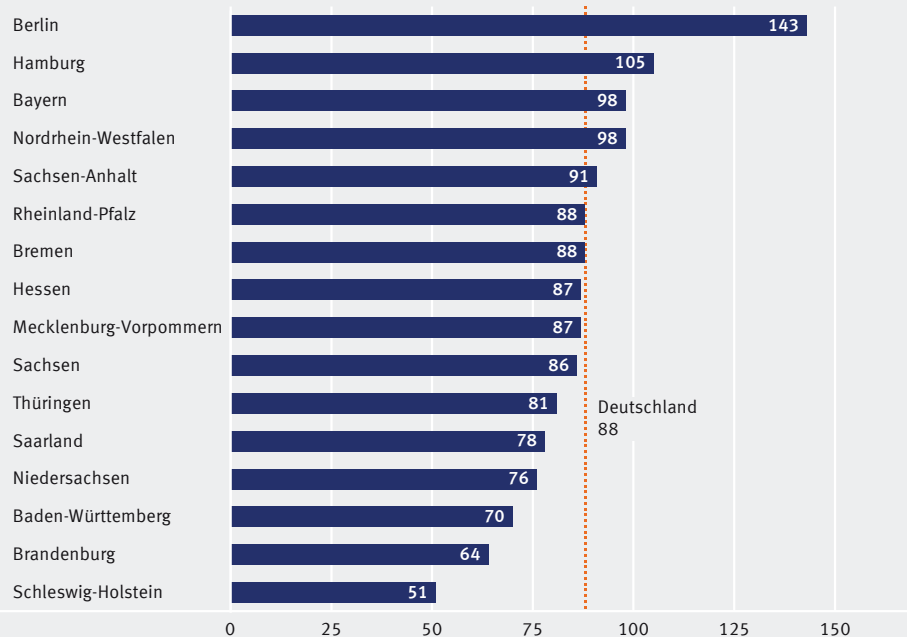
Gefangenenrate leicht rückläufig

Ende November 2009 befanden sich 70 800 Gefangene in den Anstalten des Justizvollzugs in Deutschland, weitere 1 500 Häftlinge waren (vor allem wegen Hafturlaubs) vorübergehend abwesend. Von den am Erhebungsstichtag anwesenden Gefangenen verbüßten 72 % eine Freiheitsstrafe, 8 % eine Jugendstrafe und 1 % befanden sich in Sicherungsverwahrung. Weitere 16 % saßen in Untersuchungshaft und 1 % in Abschiebungshaft.

Für Deutschland ergab sich 2009 am Erhebungsstichtag damit eine Gesamtgefangenenrate von 88 einsitzenden oder nur vorübergehend abwesenden Gefangenen je 100 000 Einwohner. Zwischen den Ländern variiert die Gefangenenrate erheblich.

Gefangenenrate 2009

Gefangene je 100 000 Einwohner



Stichtag 30. November 2009.

So kamen auf 100 000 Einwohner in Schleswig-Holstein 51 Gefangene in den Justizvollzugsanstalten des Landes, in Berlin waren es 143. Dabei ist allerdings zu beachten, dass Kapazitäten im Justizvollzug auch länderübergreifend genutzt werden.

In den 1990er Jahren war die Gefangenenerate in Deutschland mit den Belegungszahlen zunächst stetig gestiegen. Im Jahr 2000 lag sie bei 98 Gefangenen je 100 000 Einwohner. Seitdem sind Gefangeneneraten wie Gefängniszahlen leicht rückläufig. Dabei ist die Belegung im Untersuchungshaftvollzug bereits seit 1995 kontinuierlich gesunken. Insbesondere Maßnahmen der

Haftvermeidung haben die Zahl der Untersuchungshäftlinge zwischen 1995 (21 000) und 2009 (11 400) um 45 % verringert. Die Belegung im Strafvollzug ist gleichzeitig von 47 000 in 1995 bis 2006 (62 200) stark angewachsen – seitdem sind die Zahlen wieder rückläufig (2009: 58 700).

Ein einfacher Zusammenhang der beschriebenen Entwicklung mit Veränderungen bei der registrierten (schweren) Kriminalität ist nicht nachweisbar. Der Einfluss von Strafzumessungs- und Strafvollstreckungspraxis (der Entscheidung, wann ein Strafrest zur Bewährung angesetzt wird) auf die Gefängniszahlen überlagert die Kriminalitätsentwicklung.

Jeder sechste Strafgefangene sitzt im offenen Vollzug

9 200 bzw. 16 % der rund 59 000 Gefangenen, die Ende 2009 in einer deutschen Justizvollzugsanstalt ihre Freiheits- oder Jugendstrafe verbüßten, befanden sich im sogenannten offenen Vollzug.

Diese Vollzugsform, mit dem die Reintegration von Straftätern in die Gesellschaft gefördert werden soll, ist in den Ländern unterschiedlich stark ausgebaut. Während Ende 2009 in Thüringen 4 % aller Strafgefangenen im offenen Vollzug einsaßen, waren es in Berlin und Nordrhein-Westfalen jeweils 26 %.

Belegungsfähigkeit und Belegung in den Justizvollzugsanstalten

	1995	2000	2005	2008	2009
Haftplätze	70 978	76 725	79 687	79 713	78 921
Einsitzende	71 303	80 717	80 201	73 793	72 295
darunter:					
Untersuchungshäftlinge	20 959	18 322	15 635	11 887	11 442
Strafgefangene und Sicherungsverwahrte	46 992	58 884	62 050	60 080	58 694
je 100 000 Einwohner (Gefangenenerate)	87	98	97	90	88

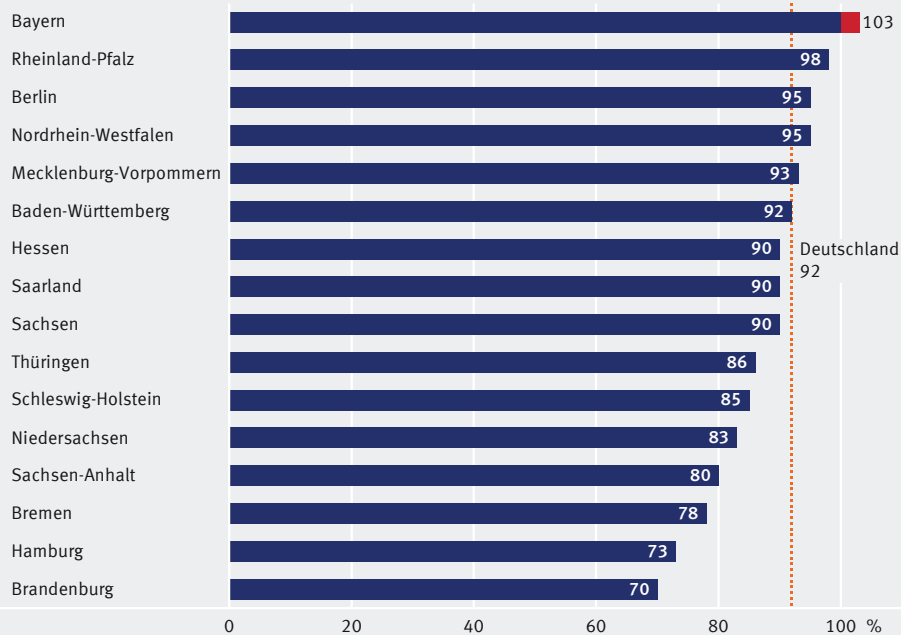
Jeweils zum Stichtag 30. November. Einschl. vorübergehend abwesender Personen.

2 Daten und Fakten zum Gang der justiziellen Strafverfolgung

Auslastungsgrad der Haftplätze gesunken

Ende November 2009 gab es in den 194 Justizvollzugsanstalten Deutschlands (einschließlich der dazugehörigen Außenstellen und Zweigstellen) insgesamt 78 900 Haftplätze, die am Erhebungstichtag zu 92 % ausgelastet waren. Den geringsten Auslastungsgrad verzeichnete Brandenburg mit 70 %, den höchsten Bayern, wo es bei einem Auslastungsgrad von 103 % eine rechnerische Überbelegung gab. Zwischen 2000 bis 2005 ergab sich auch für Deutschland insgesamt (jeweils zum Stichtag 30. November) ein Auslastungsgrad leicht über 100 %. Vor allem durch die Schaffung weiterer Haftplätze und rückläufige Gefangenenzahlen in den letzten Jahren hat sich die Auslastung der Justizvollzugsanstalten aktuell wieder entspannt.

Kapazitätsauslastung in Justizvollzugsanstalten 2009



Stichtag 30. November 2009.



2 Daten und Fakten zum Gang der justiziellen Strafverfolgung

2.9

Dauer der verhängten Freiheitsstrafe

Die Dauer der verhängten Freiheitsstrafen ist ein Indikator für die Strafschwere. Sie wird durch Art und Umstände der Straftat sowie das Vorleben des Täters bestimmt. Bei der Strafzumessung hat das Gericht einen Ermessensspielraum.

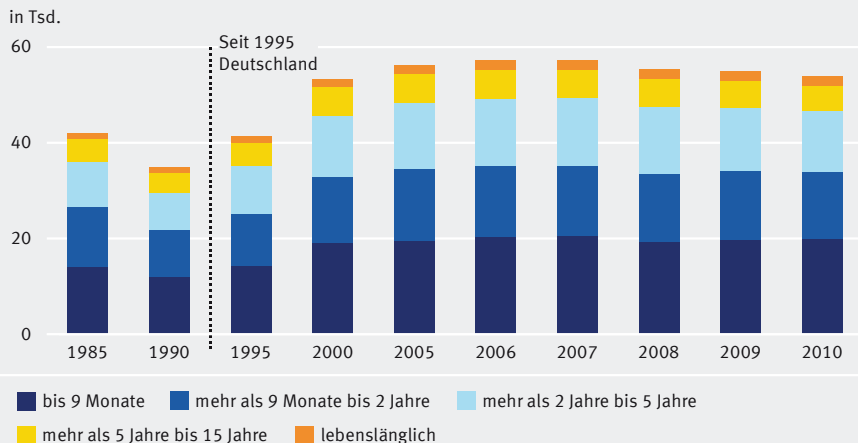
Die Dauer der verhängten Freiheitsstrafen ist auch eine wichtige Planungsgröße für die Justizverwaltung. Kurze und lange Freiheitsstrafen stellen jeweils eigene Anforderungen an den Vollzug und belasten die Kapazitäten der Justizvollzugsanstalten in unterschiedlicher Weise.

Verhältnis von kürzeren zu längeren Haftstrafen liegt bei 2:1

Die Zahl der zu Freiheitsstrafe verurteilten Einsitzenden in den Justizvollzugsanstalten war seit Beginn der 1990er Jahre zunächst kontinuierlich angewachsen. Seit 2007 nimmt sie, vor allem in Folge rückläufiger Verurteiltenzahlen, wieder leicht ab. In Deutschland ergab sich am 31. März 2010 noch eine um 31 % höhere Belegung als 1995. Hinsichtlich der Höhe der verhängten Strafen bzw. der voraussichtlichen Strafdauer hat sich die Struktur im Justizvollzug nur unwesentlich

verändert. Das Verhältnis von verhängten kürzeren Freiheitsstrafen (mit einer Dauer bis zu zwei Jahren) zu den längeren ist weitgehend konstant bei 2:1 geblieben. Die 2 000 Lebenslänglichen machten im März 2010 gut 3 % der Strafgefangenen aus.

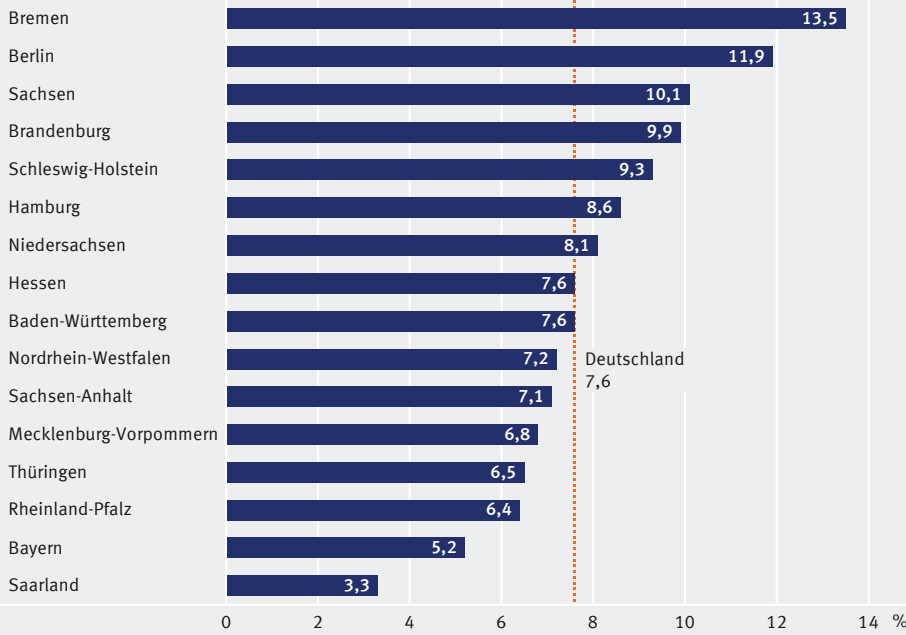
Strafgefangene nach Dauer der Freiheitsstrafe



Einsitzende mit Freiheitsstrafe jeweils am 31. März. Bis 1990 früheres Bundesgebiet.

Einsitzende mit Ersatzfreiheitsstrafe 2009

Anteil an allen Einsitzenden mit Freiheitsstrafe



Erhebungsstichtage 31. März, 31. August, 30. November; gemittelte Werte.

Anteil der Ersatzfreiheitsstrafen ist auch konjunkturabhängig

Lange Haftstrafen binden die verfügbaren Plätze in den Anstalten langfristig. Aber auch sehr kurze Haftstrafen belasten den Justizvollzug, weil sie überproportional hohen Verwaltungsaufwand erfordern. Da die Gefangenen zudem bei einer kurzen Haftdauer in der Regel nur verwahrt werden, wird in der Kriminalpolitik über Maßnahmen der Haftvermeidung durch alternative Sanktionen diskutiert. Bei sehr kurzen Haftstrafen handelt es sich oft um so genannte Ersatzfreiheitsstrafen, die verhängt werden, wenn Geldstrafen nicht bezahlt werden (können). In der Vergangenheit traten Ersatzfreiheitsstrafen in Rezessionsphasen verstärkt auf.

2009 ergaben sich erhebliche regionale Unterschiede bei der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen. Die Unterschiede lassen sich jedoch nur zu einem kleinen Teil konjunkturell erklären. Im Wesentlichen spiegeln sie die unterschiedliche Praxis in den Ländern wider, Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit zu vermeiden.

Der tatsächliche Anteil der Ersatzfreiheitsstrafenverbüßer an den Strafgefangenen dürfte deutlich über dem abgebildeten Wert liegen, da kurze Strafen in einer Stichtagserhebung prinzipiell untererfasst werden.

2 Daten und Fakten zum Gang der justiziellen Strafverfolgung

2.10

Rückfälligkeit nach strafrechtlichen Sanktionen

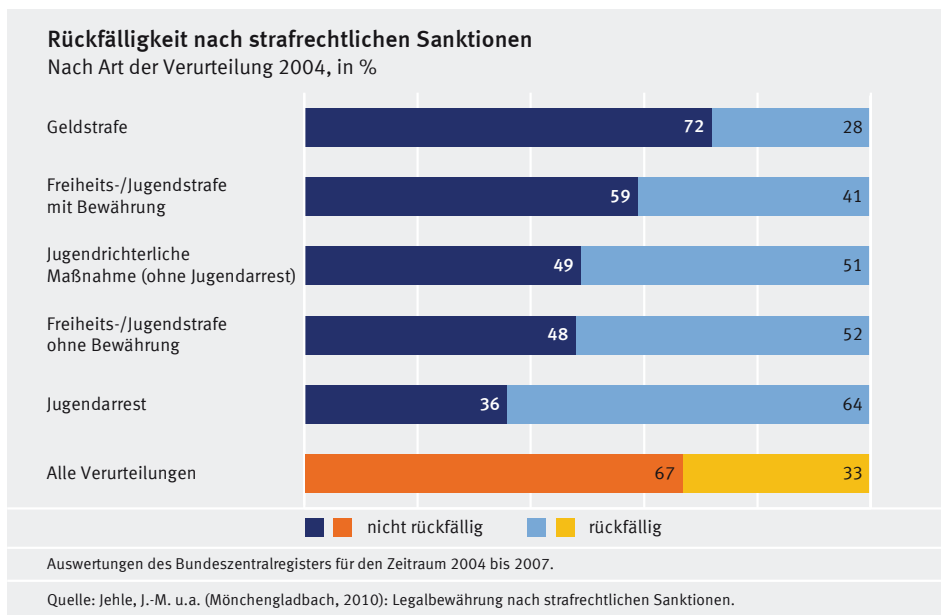
Die Kennzahl beschreibt, wie oft zu Personen mit einer strafrechtlich relevanten Eintragung ins Bundeszentralregister (Bezugsentscheidung) innerhalb von drei Jahren eine erneute strafgerichtliche Entscheidung registriert wird (Folgeentscheidung). Bezugsentscheidung ist entweder eine Verurteilung zu einer nicht unmittelbar freiheitsentziehenden Sanktion oder die Entlassung aus dem Vollzug, weil nur in Freiheit ein echtes Rückfallrisiko besteht. Der abgebildete Rückfallzeitraum von drei Jahren ist durch die Lösungsfristen im Bundeszentralregister bestimmt. Personen mit Folgeeintragung gelten als rückfällig.

Je schwerer die Sanktion, desto wahrscheinlicher der Rückfall

Gut ein Drittel der im Bezugsjahr 2004 zu einer nicht unmittelbar freiheitsentziehenden Sanktion verurteilten bzw. aus dem Vollzug entlassenen Personen wurden im Laufe der folgenden drei Jahre erneut strafrechtlich auffällig. Fast zwei Drittel wurden zumindest in den ersten drei Jahren nach der Bezugsentscheidung nicht wieder

sanktioniert. Personen, die 2004 lediglich zu einer Geldstrafe verurteilt wurden, hatten mit rund 28 % ein deutlich geringeres Rückfallrisiko als Personen mit Bewährungsstrafen (41 %) oder als solche, die nach einer Freiheits- oder Jugendstrafe aus dem

Gefängnis entlassen wurden (52 %). Auffällig dabei ist, dass nach Jugendstrafrecht Verurteilte durchweg ein höheres Risiko aufweisen, erneut strafrechtlich registriert zu werden, als Erwachsene.



Die höchste Rückfallwahrscheinlichkeit ergab sich beim Jugendarrest. Allerdings werden, anders als bei Erwachsenen, auch Verfahrenseinstellungen als Folgeentscheidung ins Register eingetragen. Die Rückfallraten der Sanktionen nach Jugend- und allgemeinem Strafrecht sind daher nicht voll vergleichbar.

Generell gilt, dass Personen, die zu eingriffsintensiveren Sanktionen verurteilt wurden, ein höheres Rückfallrisiko aufweisen. Allerdings macht das Gericht die Entscheidung, ob etwa eine freiheitsentziehende Sanktion zur Bewährung ausgesetzt werden kann, auch von der Sozialprognose für den Täter abhängig. Zu Freiheitsstrafen verurteilte Personen haben bereits häufig eine kriminelle Karriere hinter sich, die das Rückfallrisiko erhöht.

Eine besonders hohe Rückfallrate wiesen die in 2004 wegen Raub oder schwerem Diebstahl verurteilten bzw. strafentlassenen Personen auf. 55 % bzw. 52 % von ihnen wurden bis 2007 wegen einer weiteren (nicht notwendigerweise einschlägigen) Straftat erneut strafrechtlich sanktioniert. Die geringsten Rückfallraten gab es bei Mord und Totschlag. Von allen Personen mit einer Bezugsentscheidung 2004 (das waren bei diesen schweren Delikten vor allem Haftentlassungen) wurden rund 18 % bis 2007 erneut straffällig.



3 Leistungskennzahlen zum Justizsystem

3.1

Verfahrensdauer

Die Verfahrensdauer ist eine der meist betrachteten Leistungskennzahlen im Justizbereich. Je länger die Verfahren dauern, desto langfristiger sind die finanziellen und personellen Ressourcen der Justizorgane gebunden und stehen für die Klärung neuer Rechtsfragen nicht zur Verfügung.

Das Vertrauen des Bürgers in den Rechtsstaat wird beschädigt, wenn der Zugang zu den Gerichten und die Klärung der Rechtslage nicht in einer angemessenen Zeit erfolgen. Allerdings erwartet der Rechtsuchende nicht nur eine schnelle, sondern auch eine ausgewogene Entscheidungsfindung und die Möglichkeit, die gesetzlichen Rechtsmittel auszuschöpfen.

Die Verfahrensdauer hängt maßgeblich von der personellen und finanziellen Ausstattung der Gerichte ab, ebenso von der Komplexität der Rechtslage.

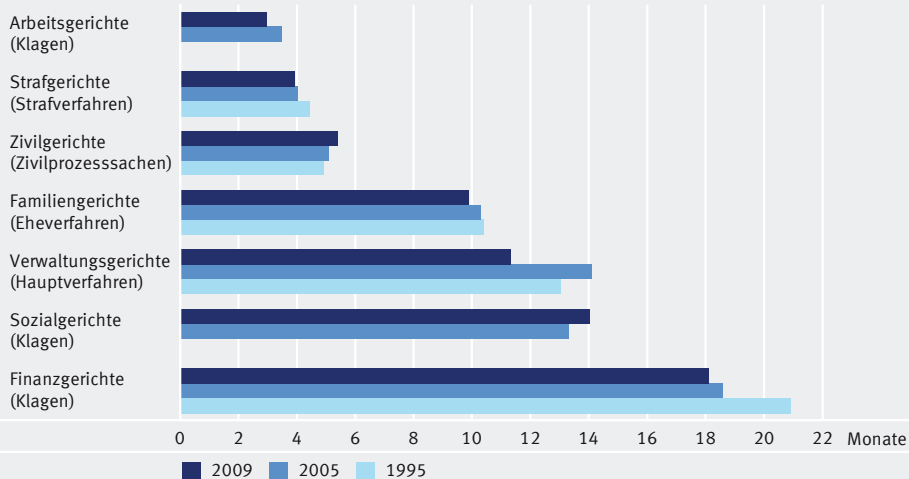
Verfahrensdauern entwickeln sich uneinheitlich

Die Verfahrensdauer hat sich in den letzten Jahren je Gerichtsbarkeit unterschiedlich entwickelt. Teilweise lassen sich die Entwicklungen durch geänderte rechtliche Rahmenbedingungen oder durch gesellschaftliche Ereignisse erklären. So ist

die zwischenzeitliche Spitze bei der Entwicklung der Verfahrensdauer an den Verwaltungsgerichten maßgeblich auf den hohen Geschäftsanfall bei den Asylverfahren in den 1990er Jahren zurückzuführen. Infolge des geänderten Asylrechts in Europa sind die Verfahrenszahlen und Verfahrens-

dauern seit 2000 wieder rückläufig. Der leichte Rückgang der Verfahrensdauer bei den erstinstanzlichen Strafsachen zwischen 1995 und 2009 (trotz zunächst erheblich gesteigener Verfahrenszahlen) wurde durch neue und erweiterte Gesetzesmaßnahmen zur Durchführung beschleunigter

Verfahrensdauer erledigter Verfahren nach Gerichtsbarkeiten (erste Instanz)

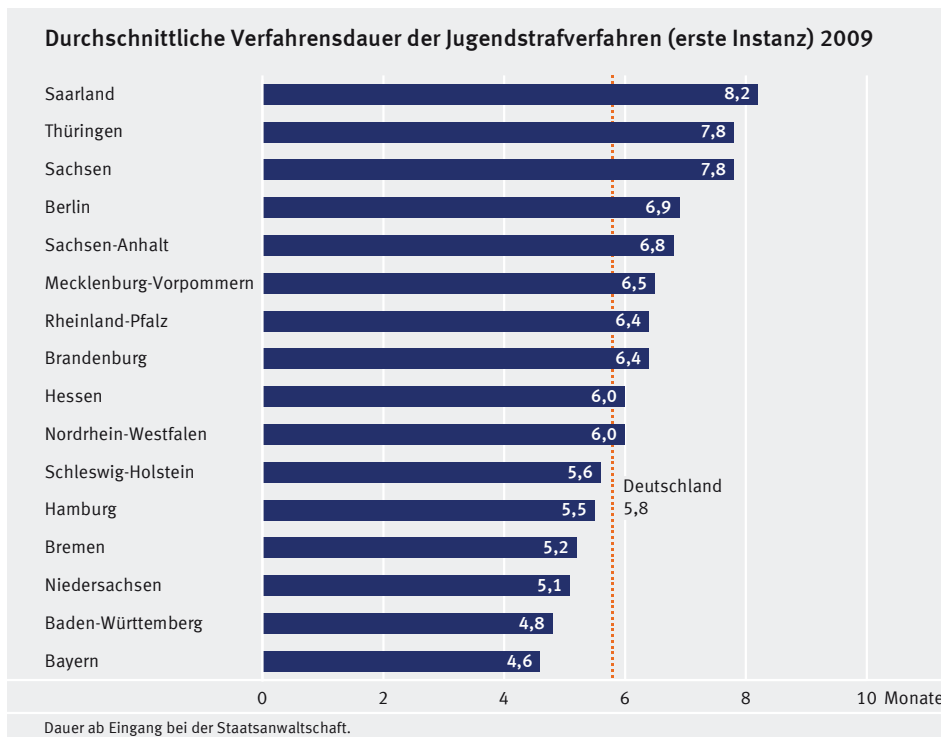


Für Arbeits- und Sozialgerichte liegen für 1995 keine Angaben zur durchschnittlichen Verfahrensdauer vor.

Strafverfahren begünstigt. Dagegen ist bei den Zivilgerichten – verbunden mit einer Ausweitung der vorgerichtlichen Streitschlichtung in zahlreichen Ländern – der Geschäftsanfall seit Mitte der 1990er Jahren rückläufig. Gleichzeitig erhöhte sich aber die Verfahrensdauer kontinuierlich, vermutlich auch, weil die noch vor Gericht verhandelten Fälle schwieriger sind.

Dauer der Jugendstrafverfahren regional unterschiedlich

Eine schnelle justizielle Reaktion auf Jugendkriminalität wird aus kriminalpolitischer Sicht als wichtig erachtet, um auf die Täter erzieherisch einwirken zu können. 2009 dauerte es bei Verfahren vor dem Jugendrichter, dem Jugend-schöffengericht und der Jugendkammer in Deutschland insgesamt 5,8 Monate vom Eingang des Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft, bis in erster Instanz eine Entscheidung in einem Strafverfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende gefällt wurde. Im Ländervergleich variierten die Verfahrensdauern zwischen 4,6 Monaten in Bayern bis zu 8,2 Monaten im Saarland. Allerdings ist die Dauer der Strafverfahren abhängig von der Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften. Kommen nur Fälle schwererer Kriminalität vor die Strafgerichte, führt dies zu tendenziell längeren Verfahrensdauern.



3 Leistungskennzahlen zum Justizsystem

3.2

Personalausstattung

Die Kennzahl berichtet über die Größe des richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienstes des Bundes und der Länder. Zudem informiert sie über den Frauenanteil beim höchstqualifizierten Personal der Rechtspflege. Bezogen auf die jeweilige Bevölkerungszahl kann die Richterdichte in den Ländern beziffert werden, die einerseits die Geschäftserledigung und andererseits die Verfahrensdauer maßgeblich beeinflusst. Maßgeblich für die Berechnung ist der Richterbestand am Jahresende, Arbeitszeitanteile werden in Vollzeitäquivalente umgerechnet. Außer Betracht bleibt hier der Beitrag des nichtrichterlichen Dienstes für das Funktionieren der Justiz.

Weniger Richter, mehr Rechtsanwälte

2008 waren insgesamt 20 100 Richter an Ordentlichen Gerichten und Fachgerichten des Bundes und der Länder tätig, knapp 4 % weniger als im Jahr 2000. Gleichzeitig hat sich die Zahl der Staatsanwälte leicht (+2%), die Zahl der Rechtsanwälte deutlich (+42%) erhöht.

Die Personalentwicklung verlief in den einzelnen Gerichtsbarkeiten unterschiedlich. Der auffällige Rückgang der Richterzahlen um 18 % an den

Verwaltungsgerichten ist auf den geringeren Geschäftsanfall an Asylverfahren sowie auf geänderte Zuständigkeiten zurückzuführen. Seit 2005 sind die Sozialgerichte zusätzlich zu ihrem bisherigen Aufgabenkatalog auch für Rechtsstreitigkeiten um die Grundsicherung bei Arbeitslosigkeit sowie um Sozialhilfe zuständig. Das spiegelt der Ausbau der Richterstellen bei den Sozialgerichten (2008 rund 33 % mehr Richter als 2000) und der gleichzeitige Abbau bei den Verwaltungsgerichten wider, die vor 2005 im Wesentlichen für diese Rechtsstreitigkeiten zuständig waren.

Drei Viertel der Richterschaft war 2008 bei den Ordentlichen Gerichten mit zivil-, familien- und

strafrechtlichen Verfahren beschäftigt. Gegenüber 2000 wurden hier rund 3 % weniger Richter beschäftigt, die Neuzugänge an Verfahren gingen im gleichen Zeitraum um 7 % zurück. Da aber keine Angaben zur Richter Verwendung für Zivil-, Familien- und Strafsachen vorliegen und sich der Arbeitsaufwand für Verfahren in den einzelnen Gerichtsbarkeiten unterscheidet, kann der Personaleinsatz je Verfahren im Zeitverlauf nicht exakt bestimmt werden.

Frauenanteil in der Richterschaft steigt

Auf der Ebene der höchstqualifizierten Berufe in der Rechtspflege sind Frauen immer noch unterrepräsentiert. Der Frauenanteil in der

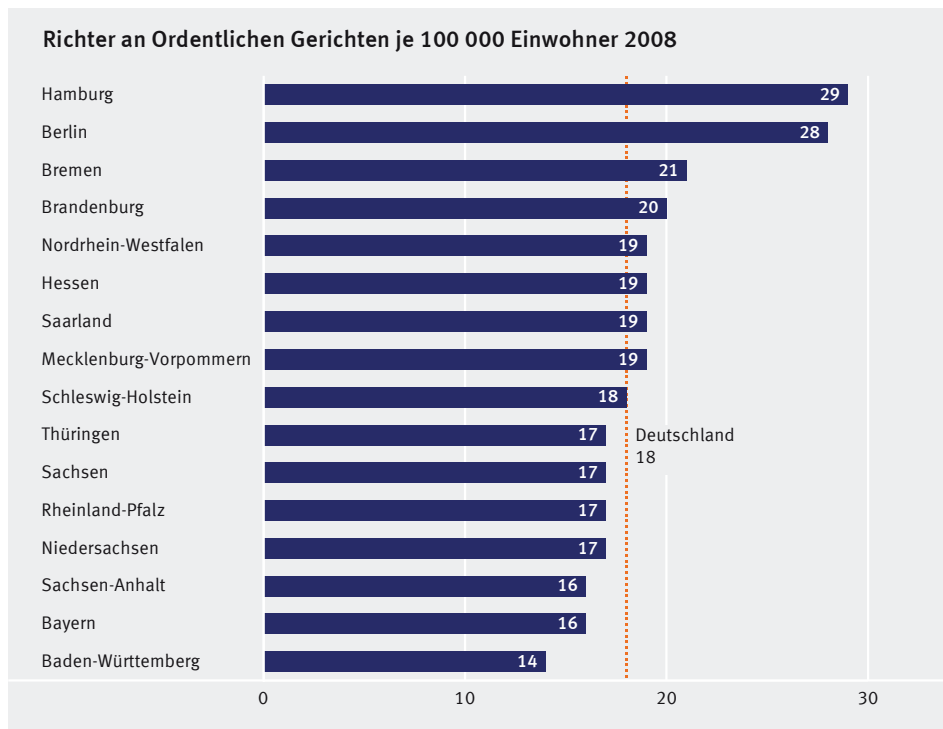
Ausgewähltes Personal der Rechtspflege: Personalentwicklung und Frauenanteile

	Anzahl 31.12.2008	Entwicklung seit 2000 in %	Frauenanteil 2008 in %
Richter			
an Ordentlichen Gerichten	14 925	- 3	37
an Arbeitsgerichten	986	- 14	36
an Verwaltungsgerichten	1 928	- 18	30
an Sozialgerichten	1 635	+ 33	40
an Finanzgerichten	595	- 7	25
Staatsanwälte	5 122	+ 2	39
Rechtsanwälte	143 647	+ 42	32

Richterschaft lag 2008 bei 36 %. Allerdings hat sich in den letzten Jahren der Frauenanteil – auch infolge der Gleichstellungspolitik im öffentlichen Dienst – kontinuierlich erhöht: Im Jahr 2000 lag er bei 28 %. Am höchsten war der Frauenanteil 2008 mit 40 % bei den Sozialgerichten, stark unterdurchschnittlich mit 25 % bei den Finanzgerichten.

18 Richter je 100 000 Einwohner an den Ordentlichen Gerichten

Da in Deutschland die Rechtsprechung im Wesentlichen in die Zuständigkeit der Landesgerichte fällt, arbeiten rund 98 % der Richter im Landesdienst. Die Richterdichte, berechnet als die Zahl der Richter an den Ordentlichen Gerichten der Länder je 100 000 Einwohner, lag 2008 für Deutschland insgesamt bei 18. Sie unterscheidet sich zwischen den Ländern zum Teil erheblich. Generell haben die Flächenländer eine geringere Richterdichte als die Stadtstaaten. Die von den Richtern der Stadtstaaten verhandelten Fälle betreffen oft auch das Umland, da sich in den Metropolen nicht nur die Tatgelegenheiten und -orte (siehe 1.2 und 2.4), sondern auch die Rechtssitze der Unternehmen konzentrieren.



3 Leistungskennzahlen zum Justizsystem

3.3

Erfolgsquoten

Während im bürgerlichen Recht private Parteien miteinander streiten, stehen sich im Öffentlichen Recht (also im Staats- und Verfassungsrecht sowie im Verwaltungs-, Sozial-, Steuer- und Strafrecht) die Interessen des Bürgers und des Staates gegenüber.

Erfolgsquoten beziffern hier den Anteil der Verfahren, in denen (zumindest teilweise) im Sinne des Klägers oder Antragstellers entschieden wurde, an allen (durch Urteil, Beschluss oder Gerichtsbescheid) erledigten Verfahren. Der Indikator bemisst demnach die Erfolgsaussichten des Bürgers in Rechtsstreitigkeiten mit der öffentlichen Hand.

Als ein Beispiel für aus Sicht des Bürgers erfolgreich beendete Rechtsstreitigkeiten gegenüber dem Staat werden Asylverfahren vor dem Verwaltungsgericht betrachtet, in denen dem Widerspruch gegen die zunächst ablehnende Entscheidung zumindest teilweise stattgegeben wird. Ein anderes Beispiel sind Verfahren vor den Finanzgerichten, in denen der Klage des Steuerzahlers gegen die Steuerfestsetzung zumindest teilweise stattgegeben wird.

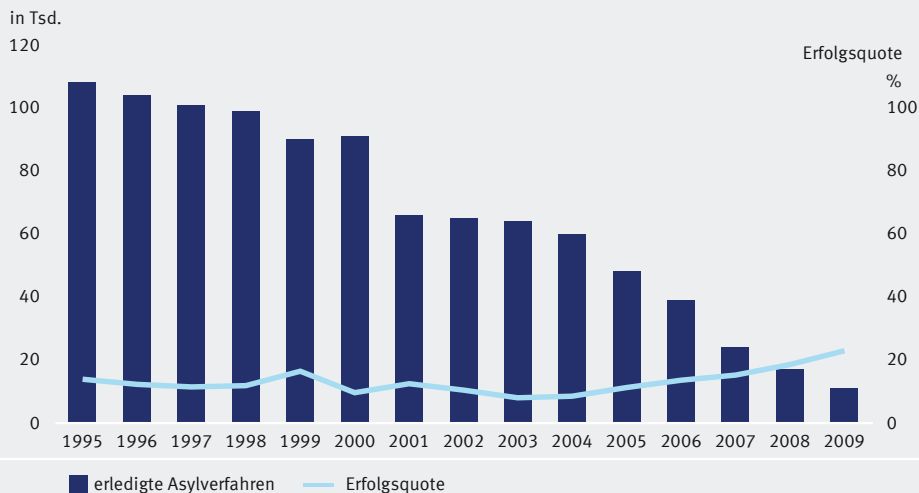
Jedes vierte gerichtliche Asylverfahren endet für den Antragsteller erfolgreich

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) prüft auf Antrag der Asylbewerber, ob diese in ihrem Heimatland politisch verfolgt sind und ob sie daher in Deutschland als Asylberechtigte anerkannt werden können. 2009 wurden gut die Hälfte (54 %) der in der Sache entschiedenen

21 100 Erst- und Folgeanträge durch das BAMF als unbegründet abgelehnt.

Gegen die Entscheidungen des BAMF kann der Asylbewerber vor dem Verwaltungsgericht klagen. Die Zahl der Klagen in Asylsachen vor dem Verwaltungsgericht hat sich seit 1995 kontinuierlich rückläufig entwickelt. Der Rückgang der Verfahren bzw. die rückläufige Zahl der Asylbewerber

Erledigte Hauptverfahren vor den Asylkammern der Verwaltungsgerichte



und Asylanträge ist vor allem Folge der geänderten Rechtsprechung, wonach Bewerber, die über einen „sicheren Drittstaat“ nach Deutschland einreisen, grundsätzlich nicht mehr asylberechtigt sind.

Während vor 2003 der Anteil der für den Antragsteller erfolgreichen Asylverfahren vor dem Verwaltungsgericht regelmäßig zwischen 10 % und 15 % lag, sind die Erfolgsaussichten in den letzten Jahre kontinuierlich gestiegen. Im Jahr 2009 wurde in nahezu jedem vierten (23 %) der insgesamt 11 500 erledigten erstinstanzlichen Asylverfahren (zumindest teilweise) zu Gunsten des Antragstellers entschieden.

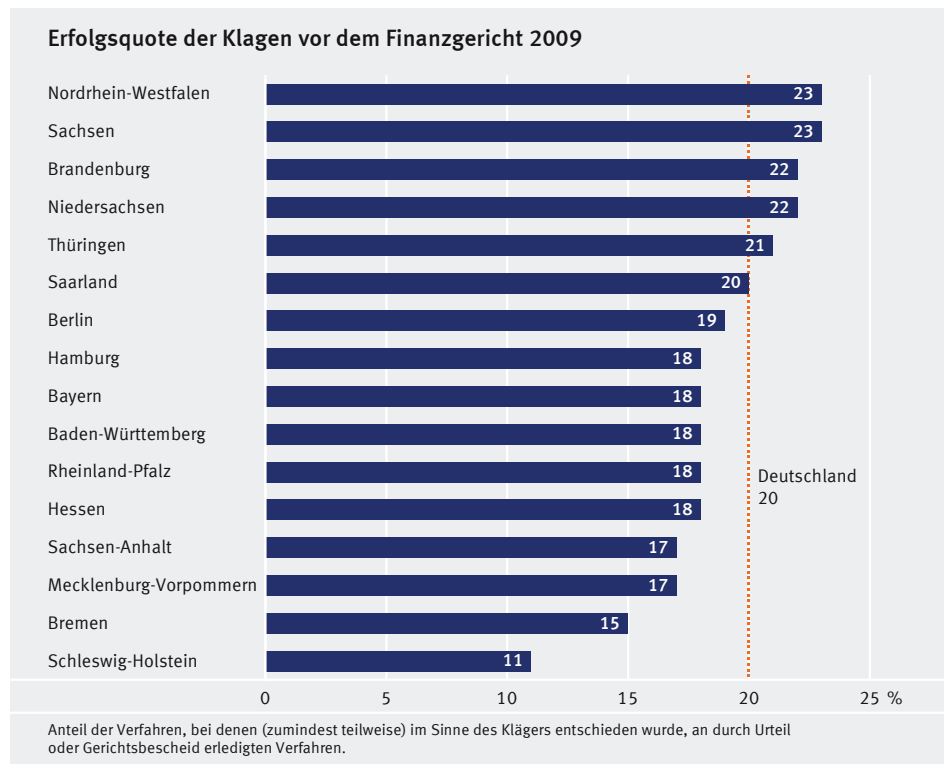
20 % Erfolgsquote der Klagen vor den Finanzgerichten

Rund ein Fünftel aller durch ein Urteil oder Gerichtsbescheid erledigten Verfahren bei den Finanzgerichten in Deutschland führten im Jahr 2009 zum Erfolg für die Steuerpflichtigen: Ihrer Klage gegen das Finanzamt wurde zumindest teilweise stattgegeben. Nordrhein-Westfalen (23 %) und Schleswig-Holstein (11 %) bildeten die beiden Eckpunkte des breiten Spektrums der länderspezifischen Erfolgsquoten.

Nicht nur im Rahmen eines Urteils oder Gerichtsbescheids, sondern auch bei Klagerücknahmen oder übereinstimmenden Erledigungserklärungen kann es zu einem (Teil-) Erfolg für den Steuer-

pflichtigen kommen. Häufig führen richterliche Hinweise über die Erfolgsaussichten des Klage-

begehrens zu einem einvernehmlichen Verfahrensabschluss ohne förmliche Entscheidung.



3 Leistungskennzahlen zum Justizsystem

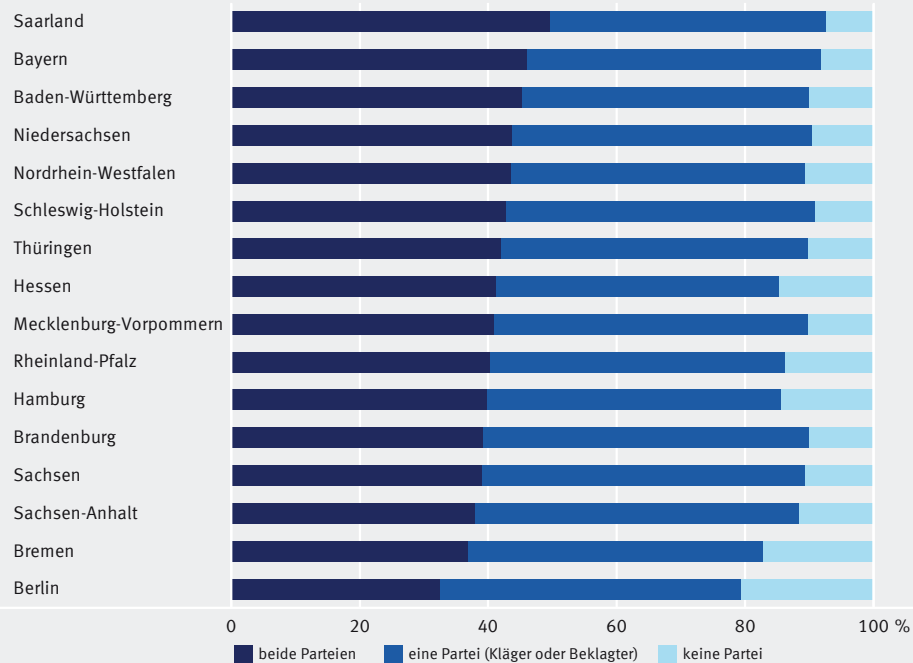
3.4

Anwaltliche Vertretungsquote

Die anwaltliche Vertretungsquote bezieht den Anteil der erstinstanzlichen Verfahren vor den Zivilgerichten, in denen mindestens eine Partei durch einen Anwalt vertreten wird.

Anders als bei den meisten erstinstanzlichen Verfahren in Familiensachen bzw. bei den höheren Gerichten besteht in Zivilprozessen vor dem Amtsgericht kein Anwaltszwang. Jede Partei kann sich selbst vertreten und so Anwaltskosten sparen. Die Gerichtsgebühren sowie die Rechtsanwaltsgebühren für die eigene Vertretung können zudem für einkommensschwache Parteien vom Staat übernommen werden (Prozesskostenhilfe).

Anwaltliche Vertretungsquote bei Zivilverfahren (erste Instanz) 2009



Wo ein Richter, da meist ein Rechtsanwalt

In 42 % der im Jahr 2009 in Deutschland erledigten 1,25 Millionen Zivilprozesse vor dem Amtsgericht waren beide Parteien durch einen Anwalt vertreten, obwohl kein Anwaltszwang bestand. In weiteren 46 % der Verfahren hatte mindestens eine Partei (meist der Kläger) einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt. Die unmittelbare Vertretung der eigenen Interessen vor Gericht ist die Ausnahme: 2009 waren nur 12 % der Parteien ohne anwaltliche Vertretung in einem amtsgerichtlichen Zivilverfahren. Am häufigsten kam die Eigenvertretung in Berlin vor: Dort standen beide Parteien in 21 % der Verfahren ohne Anwalt vor dem Zivilrichter.

Die anwaltliche Vertretungsquote ist unter anderem abhängig vom Verbreitungsgrad der Rechtsschutzversicherungen bzw. von den finanziellen Möglichkeiten der Parteien, sich einen Anwalt leisten zu können. In Deutschland soll aber niemand aus wirtschaftlichen Gründen

auf die Wahrnehmung seiner Interessen vor Gericht verzichten müssen. Eine bedürftige Partei, die die Kosten des Rechtsstreits nicht tragen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn der Rechtsstreit nicht mutwillig geführt wird und hinreichende Aussicht auf einen Prozess Erfolg besteht.

Prozesskostenhilfe für beide Parteien in jedem vierten Verfahren vor dem Familiengericht

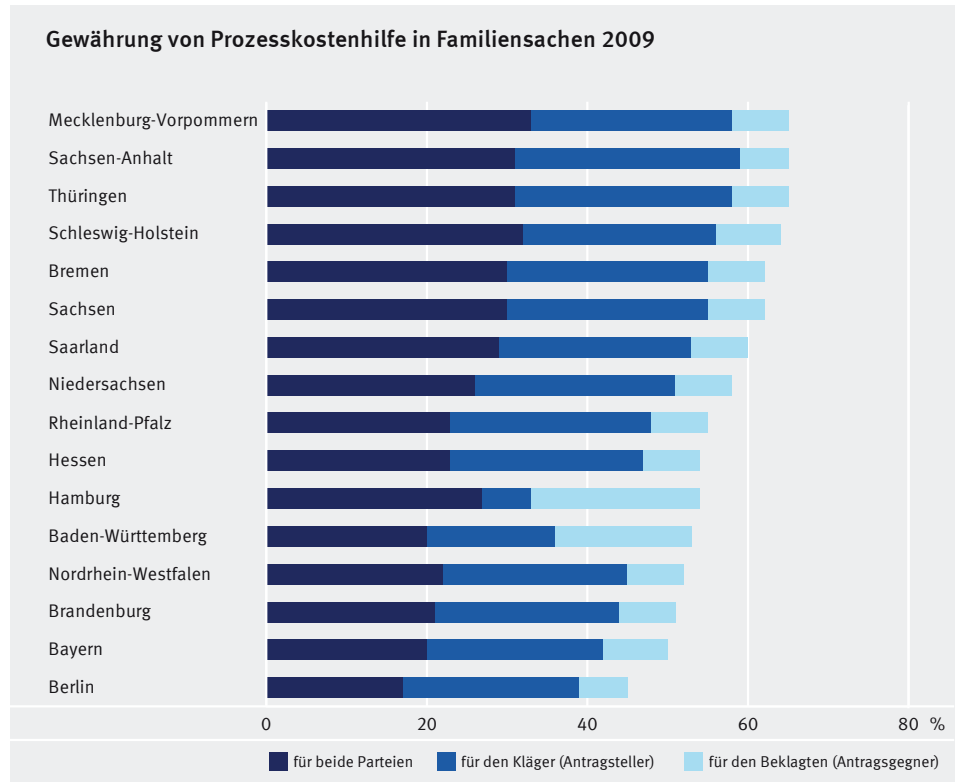
Das Gericht entscheidet nach Prüfung eines entsprechenden Antrags, ob die Voraussetzungen für finanzielle Unterstützung der beantragenden Partei erfüllt sind und Prozesskostenhilfe gewährt wird. 2009 wurde rund in jedem fünfzehnten Zivilprozess vor den Amtsgerichten Prozesskostenhilfe beantragt. Gut drei Viertel der dann getroffenen Entscheidungen waren positiv für die Antragsteller.

Weitaus häufiger wird Prozesskostenhilfe bei Verfahren vor dem Familiengericht gewährt, auch weil dort etwa in Scheidungsverfahren Anwalts-

zwang besteht. In jedem vierten Familienprozess vor dem Amtsgericht wurde 2009 gleich beiden Parteien Prozesskostenhilfe zugebilligt. Mindestens eine Partei erhielt in insgesamt 54 % aller Verfahren finanzielle Unterstützung für den Rechtsstreit. Dabei schwankte diese Rate zwischen 45 % in Berlin und 65 % in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Die Unterschiede sind nicht allein durch die unterschiedliche wirtschaftliche Lage in den Ländern zu erklären. Offensichtlich ist die Bereitschaft, Prozesskostenhilfe zu beantragen, regional unterschiedlich ausgeprägt.

Somit lässt sich aus den unterschiedlichen Gewährungsquoten von Prozesskostenhilfe in den Ländern auch nicht ableiten, dass sich die Zugangsmöglichkeiten zu den Gerichten für einkommensschwache Parteien regional unterscheiden. Denn die Ablehnungsquote bei den gerichtlich getroffenen Prozesskostenhilfeentscheidungen ist in allen Ländern gleichermaßen niedrig. Im Bundesdurchschnitt lag sie 2009 bei 5 %.

3 Leistungskennzahlen zum Justizsystem





3 Leistungskennzahlen zum Justizsystem

3.5

Bagatellverfahren

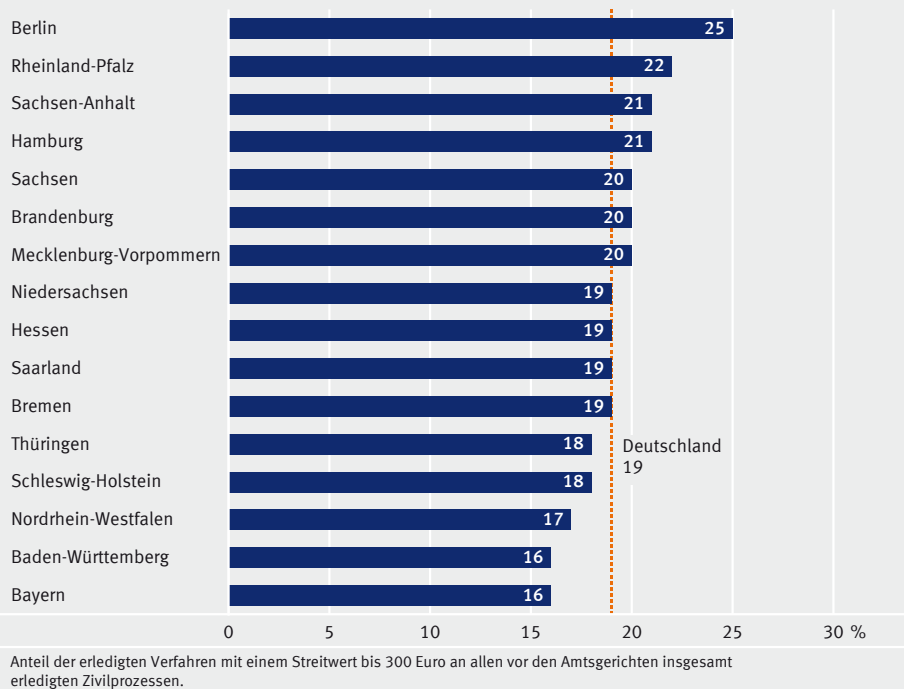
Als Bagatellverfahren werden häufig vor Gericht verhandelte zivilrechtliche Streitigkeiten mit einem geringen Streitwert, das ist der Geldwert der bei einem Rechtsstreit geltend gemachten Ansprüche, bezeichnet. Dabei liegt die Streitwertgrenze, bis zu der bei einem Zivilprozess üblicherweise von einem Bagatellverfahren gesprochen wird, derzeit bei 300 Euro.

Die Kosten, die durch die Durchführung von sogenannten Bagatellverfahren bei den Gerichten verursacht werden, übersteigen den verhandelten Streitwert um ein Vielfaches. Die durch Bagatellverfahren gebundenen Kapazitäten der Gerichte stehen für andere Prozesse nicht zur Verfügung bzw. verzögern die Rechtsprechung. Der Indikator trägt somit zu einer Effizienzbewertung des Justizsystems bei.

Anteil der Bagatellverfahren seit 2004 unverändert

2009 hatten 222 100 der insgesamt 1,2 Millionen erledigten amtsgerichtlichen Zivilprozesse einen Streitwert bis 300 Euro. Der Anteil dieser sogenannten Bagatellverfahren lag 2009 bei 19 % und damit seit 2004 weitgehend unverändert auf

Zivilverfahren vor den Amtsgerichten 2009 mit einem Streitwert bis 300 Euro
Anteil der erledigten Verfahren



dem gleichen Niveau. Zwischen 2004 und 2009 war zwar die absolute Zahl der vor den Amtsgerichten erledigten Zivilverfahren mit einem Streitwert bis 300 Euro um nahezu ein Fünftel gesunken. Der Rückgang verlief aber weitgehend parallel zu den Zivilprozessen insgesamt.

Gleichzeitig wurde in zahlreichen Ländern seit Anfang dieses Jahrzehnts eine obligatorische Streitschlichtung eingeführt. In Verfahren unter einer bestimmten Streitwertgrenze oder bei bestimmten Streitgegenständen wie etwa Nachbarschaftssachen muss zunächst über eine öffentliche Schiedsstelle versucht werden, den Streit außergerichtlich beizulegen. Erst wenn das misslingt, darf eine Klage bei Gericht eingereicht werden. Ob ohne die Ausweitung der außergerichtlichen Streitschlichtung die Zahl der vor den Zivilgerichten verhandelten Bagatellverfahren höher läge, kann auf der verfügbaren Datengrundlage nicht beantwortet werden.

Bei Bagatellverfahren handelt es sich nur in einem geringen Ausmaß um Nachbarschaftsstreitigkeiten. Generell machen Nachbarschaftssachen nur 1 % des Geschäftsanfalls bei den amtsgerichtlichen Verfahren in Zivilsachen aus. In Bagatellverfahren geht es weitaus häufiger um Streitigkeiten in Kaufsachen, etwa wegen unbezahlter Rechnungen für Waren und Dienstleistungen. Die Zahl der Bagatellverfahren hängt daher nicht nur von der Streitlust der Bürger ab, sondern auch von der wirtschaftlichen Lage bzw. der Zahlungsmoral, ebenso vom Verbreitungsgrad der Rechtsschutzversicherungen.

Unter den Ländern variierte der Anteil der Bagatellverfahren mit einem Streitwert bis 300 Euro an allen amtsgerichtlichen Zivilprozessen zum Teil erheblich. Im Bayern lag der entsprechende Anteilswert 2009 bei 16 %. In Berlin ergab sich mit 25 % der höchste Anteilswert.



3 Leistungskennzahlen zum Justizsystem

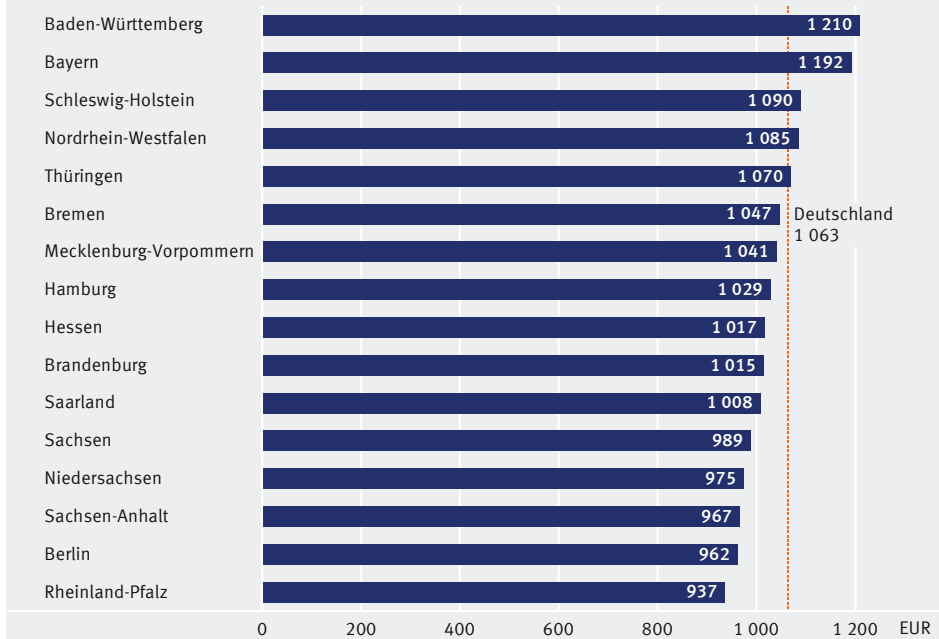
Mittlerer Streitwert in amtsgerichtlichen Zivilprozessen 2009 bei 1 063 Euro

Ähnlich wie die Häufigkeit von Bagatellverfahren schwanken auch die Streitwerte bei den amtsgerichtlichen Zivilverfahren insgesamt erheblich zwischen den Ländern. 2009 stand bei den mittleren Streitwerten (Median) Baden-Württemberg mit 1 210 Euro an der Spitze. Schlusslicht war Rheinland-Pfalz mit einem Median von 937 Euro.

Für Deutschland insgesamt ergab sich ein mittlerer Wert von 1 063 Euro. Rund 7% der amtsgerichtlichen Zivilverfahren hatten einen Streitwert über 5 000 Euro.

Eigentlich werden Zivilsachen bei einem Streitwert ab 5 000 Euro vor dem Landgericht verhandelt. Da Amtsgerichte aber bei Wohnungsmietsachen streitwertunabhängig zuständig sind, können auch dort im Einzelfall höhere Streitwerte auftreten.

Mittlerer Streitwert (Median) bei amtsgerichtlichen Zivilprozessen 2009





3 Leistungskennzahlen zum Justizsystem

3.6

Sorgerechtsentscheidungen

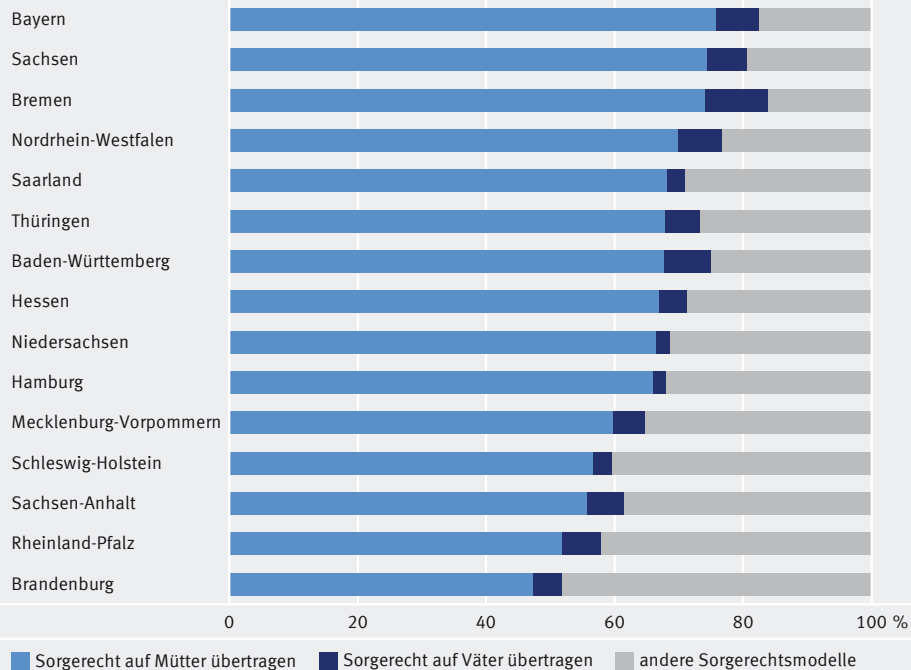
Nach einer Ehescheidung gibt es zwischen den Eltern oft Streit um das Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder. Die Kennzahl bildet die familiengerichtliche Entscheidungspraxis im Zeitverlauf und im Vergleich zwischen den Ländern ab. Sie ist auch ein Indikator für Veränderungen der gesellschaftlichen Rollenerwartung an Väter und Mütter.

Nach neun von zehn Scheidungen bleibt das Sorgerecht zunächst bei beiden Elternteilen

Nach dem geänderten Kindschaftsrecht von 1998 ist die Fortdauer der gemeinsamen elterlichen Sorge für Kinder auch nach einer Scheidung der gesetzliche Regelfall. Das alleinige Sorgerecht kann nur auf Antrag und nur dann einem Elternteil alleine zugesprochen werden, wenn dies nach Einschätzung des Familiengerichts dem Kindeswohl am besten entspricht.

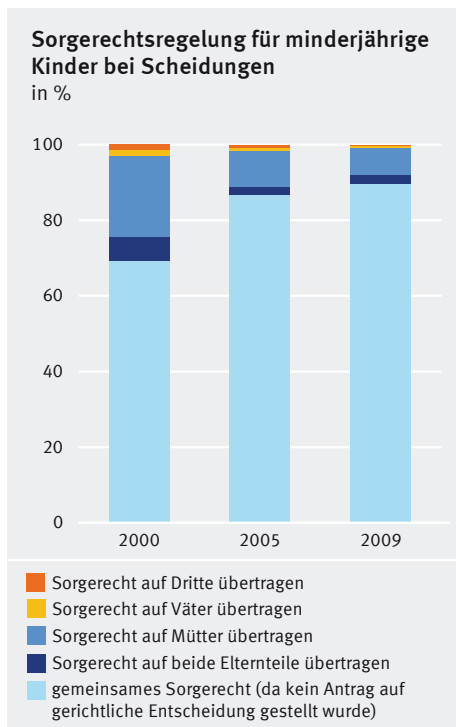
Bei rund neun von zehn Scheidungen, bei denen minderjährige Kinder betroffen waren, verblieb das Sorgerecht 2009 bei beiden Elternteilen gemeinsam, da weder Vater noch Mutter einen Antrag auf alleinige Sorge gestellt hatten. Selbst in Scheidungsverfahren, in denen das Familiengericht

Sorgerechtsübertragungen bei Scheidungen durch das Familiengericht 2009



Für Berlin lagen keine Angaben vor.

auf Antrag über das Sorgerecht entscheiden musste, wurde in jedem vierten Fall die Sorge wieder beiden Elternteilen übertragen.



Das vom Gesetzgeber angestrebte Prinzip der gemeinschaftlichen Sorge der Eltern für die gemeinsamen Kinder trotz einer Scheidung scheint weitgehend verwirklicht. Im Jahr 2002 verblieb in 84 % der Scheidungen die elterliche Sorge zunächst bei beiden Elternteilen gemeinsam oder wurde ihnen gemeinsam übertragen, 2009 waren es 92 %.

Allerdings erweist sich offensichtlich das gemeinsame Sorgerecht im Alltag geschiedener Paare oft als schwierig. Jedenfalls beantragen geschiedene Paare deutlich häufiger nachträglich eine gerichtliche Klärung des Sorgerechts als vor einigen Jahren. Trotzdem hat sich insgesamt die Zahl der gerichtlichen Sorgerechtsentscheidungen bei und nach Scheidungen seit 2002 um rund ein Sechstel verringert, obwohl die Zahl der geschiedenen Ehen, von denen minderjährige Kinder betroffen waren, heute gegenüber damals weitgehend unverändert ist.

Übertragung der alleinigen Sorge auf die Mutter bleibt der Regelfall

Nur in 6 % der Verfahren, in denen das Familiengericht bereits bei der Scheidung über die elterliche Sorge für die gemeinsamen Kinder entschieden hat, wurde dem Vater die alleinige Sorge zugesprochen. Der Mutter wurde die

alleinige Sorge in zwei Dritteln der Fälle übertragen. Offensichtlich ist in Deutschland ein Familienmodell, in dem die Mutter alleine für die Kinder zuständig ist, immer noch weit verbreitet.

Dabei gibt es in der familiengerichtlichen Entscheidungspraxis erhebliche Unterschiede zwischen den Ländern, die nahelegen, dass nicht nur die tatsächlichen Zuständigkeiten in der Ehe für die Kinder, sondern auch die Erwartungen der Familiengerichte an die Elternrolle voneinander abweichen. So lag der Anteil für die Übertragung der alleinigen Sorge auf die Mutter bei Scheidungen 2009 in Brandenburg bei 47 %, in Bayern bei 76 %.

Allerdings nivellieren sich die Unterschiede ein Stück weit, wenn auch die später nach einer Scheidung getroffenen Sorgerechtsentscheidungen betrachtet werden. Bei nachträglichen Sorgerechtsentscheidungen für Kinder ehemals miteinander verheirateter Paare wird deutlich häufiger als im Scheidungsverfahren selbst dem Vater das alleinige Sorgerecht zuerkannt. 2009 erhielten die Väter in 15 % der Fälle nachträglich das alleinige Sorgerecht, die Mütter in gut der Hälfte der Fälle. Bei den restlichen gerichtlichen Entscheidungen wurde entweder Dritten oder den geschiedenen Eltern gemeinsam das Sorgerecht für die gemeinsamen Kinder zugesprochen.

3 Leistungskennzahlen zum Justizsystem

3.7

Klagen zur Grundsicherung nach dem SGB II

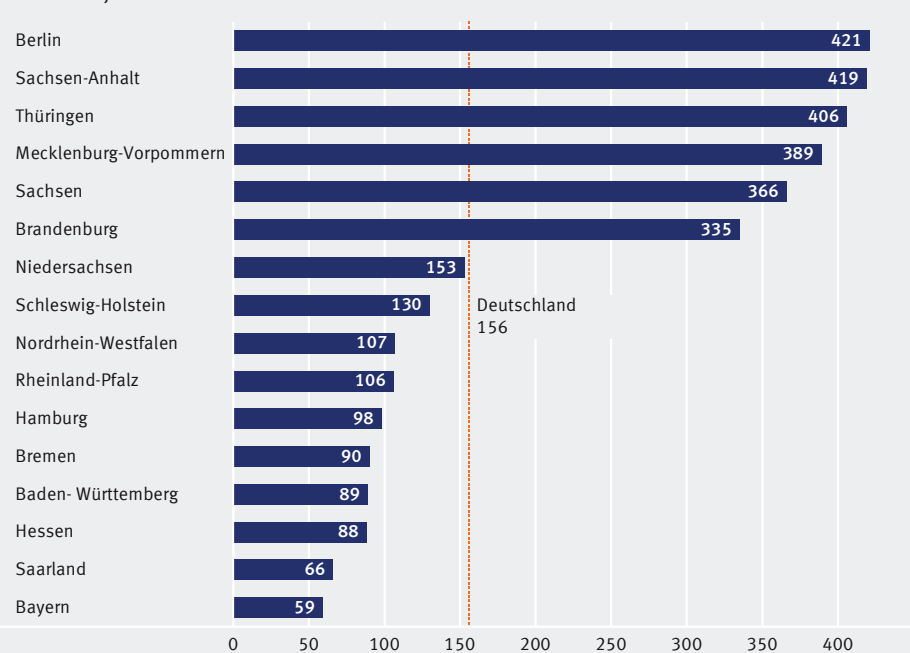
2005 wurden die frühere Arbeitslosenhilfe sowie die Sozialhilfe in der sogenannten Grundsicherung für Arbeitssuchende zusammengefasst. Diese Grundsicherung, in der Öffentlichkeit oft Hartz IV genannt, ist im zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) geregelt. Sie kommt erwerbsfähigen Menschen zugute, die hilfebedürftig sind, weil sie entweder keine Arbeit haben oder das Arbeitseinkommen für sie und ihre Familie nicht ausreicht. Gegen die Entscheidungen der für die Festsetzung und Gewährung von Leistungen nach dem SGB II zuständigen Arbeitsagenturen und Kommunen können die Betroffenen vor dem Sozialgericht klagen.

Die Kennzahl gibt Auskunft über die Belastung der Sozialgerichte mit Verfahren zum SGB II.

Klagewelle gegen Festsetzung der neuen sozialen Grundsicherung

Bereits im Jahr 2005 wurden rund 39 000 Klagen im Zusammenhang mit der neuen Grundsicherung nach dem SGB II bei den Sozialgerichten eingereicht. Bei insgesamt 308 000 Neuzugängen in erster Instanz entsprach dies einem Anteil von 13% der neu anhängig gemachten Klagen vor den

Vor den Sozialgerichten 2009 erledigte Klagen zur Grundsicherung nach dem SGB II Verfahren je 100 000 Einwohner



In Bremen fallen die Verfahren nach dem SGB II erst seit Anfang 2009 in die Zuständigkeit der Sozialgerichte.

Sozialgerichten. Seitdem bestimmen diese Verfahren zunehmend stark die Arbeit der Sozialgerichte.

Im Jahr 2009 betrug der Anteil der Neuzugänge an Klagen in Angelegenheiten des SGB II bereits 39% des neuen Geschäftsanfalls der Sozialgerichte. Knapp 152 000 der 388 000 Klagen, die im Jahr 2009 bei den Sozialgerichten in erster Instanz eingereicht wurden, betrafen die Grundsicherung nach dem SGB II.

Im selben Jahr wurden von den Sozialgerichten 128 000 Verfahren in Angelegenheiten des SGB II erledigt. Fast die Hälfte der erledigten Verfahren (44%) endete zumindest mit einem Teilerfolg der klagenden Versicherten oder Leistungsberechtigten. 2005 hatte die (Teil-) Erfolgsquote noch bei 33% gelegen.

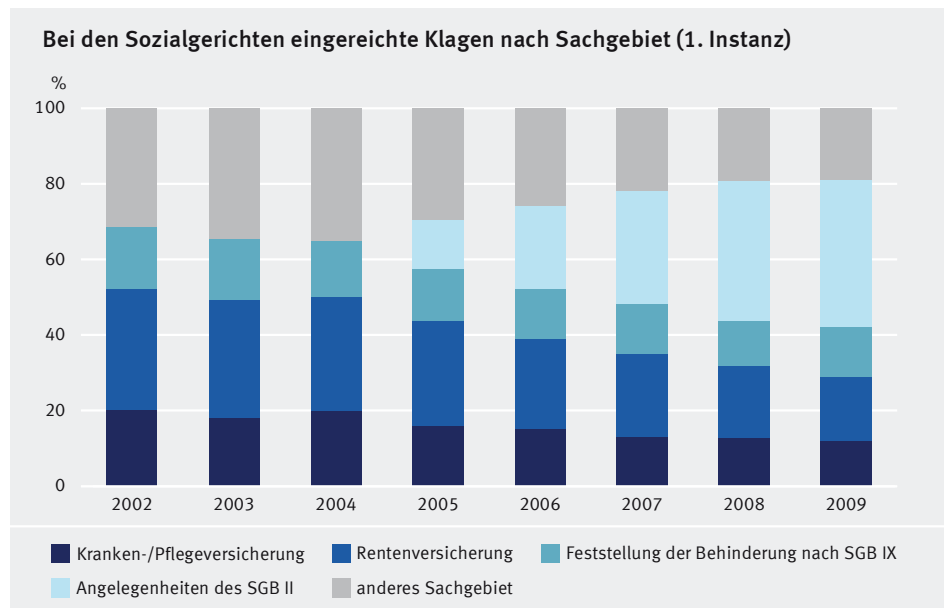
156 Verfahren nach SGB II je 100 000 Einwohner

Die genannte Zahl von 128 000 erledigten Verfahren in 2009 im Zusammenhang mit der Grundsicherung nach dem SGB II entsprach einem Verhältnis von 156 Klagen je 100 000 Einwohner. Hinter dem Durchschnittswert für Deutschland stehen erhebliche Spannweiten zwischen den Ländern. Während in Bayern 59 Klagen auf 100 000 Einwohner kamen, waren es in Berlin 421.

Bei der Interpretation ist zu berücksichtigen, dass auf Grund der Unterschiede in der Sozial- und Wirtschaftsstruktur die Anzahl der Leistungsempfänger in den Ländern sehr unterschiedlich ist. So erhielten 2009 in Bayern im Jahresdurchschnitt

492 000 Personen Grundsicherung nach dem SGB II, in Berlin waren es 593 000.

Bezieht man die Verfahren auf die Leistungsempfänger, so klagten in Bayern 15 von 1 000 Empfängern, in Berlin 24 (Bundesdurchschnitt 19).



4 Öffentliche Ausgaben für Rechtsschutz und Justizvollzug

4.1

Öffentliche Ausgaben für den Rechtsschutz

Die öffentlichen Ausgaben für den Rechtsschutz umfassen die Ausgaben der öffentlichen Haushalte für Gerichte, Staatsanwaltschaften und den Justizvollzug. Sie enthalten Personalausgaben (einschließlich unterstellter Sozialbeiträge für die Altersversorgung der aktiven Beamten sowie Beihilfen), laufenden Sachaufwand und Investitionen.

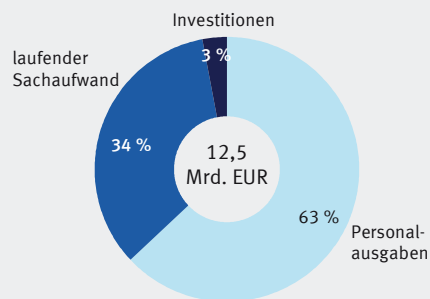
Einerseits misst die Kennzahl den finanziellen Aufwand der öffentlichen Haushalte für den Rechtsschutz insgesamt. Zum anderen zeigen die öffentlichen Ausgaben je Einwohner, wie viel die öffentliche Hand in Relation zur Wohnbevölkerung für den Rechtsschutz ausgibt.

12,5 Milliarden Euro staatliche Ausgaben für den Rechtsschutz

Im Jahr 2007 gaben Bund und Länder 12,5 Milliarden Euro für den Rechtsschutz aus. Davon entfielen 0,4 Milliarden Euro auf den Bund und 12,1 Milliarden Euro auf die Länder, in deren Zuständigkeitsbereich der Rechtsschutz überwiegend fällt. Die Ausgaben für die Ordentlichen Gerichte (Zivil-, Familien- und Strafgerichte) und Staatsanwaltschaften betragen 8,6 Milliarden Euro.

Für die Arbeits- und Sozialgerichte wurden knapp 0,7 Milliarden Euro ausgegeben, für die Verwaltungs- und Finanzgerichte 0,4 und für die Verfassungsgerichte 0,02 Milliarden. Die Ausgaben für die Justizvollzugsanstalten lagen 2007 bei 2,6 Milliarden Euro und damit leicht unter denen von 2005 (2,7 Milliarden). Weitere gut 0,2 Milliarden entfielen 2007 auf sonstige Rechtsschutzausgaben.

Staatliche Ausgaben für Rechtsschutz nach Ausgabearten 2007





Personalausgaben machen größten Ausgabenanteil aus

Im Bundesdurchschnitt fielen fast zwei Drittel (63 % bzw. insgesamt 7,9 Milliarden Euro) aller Ausgaben für Personal an. Zweiter großer Ausgabeposten waren die Aufwendungen für laufende Zwecke – dafür gaben Bund und Länder insgesamt 4,3 Milliarden Euro (34 %) aus. Darunter fielen knapp 0,4 Milliarden Euro Ausgaben für die Unterhaltung der Gebäude und die Bewirtschaftung der Grundstücke. Für Baumaßnahmen und andere Investitionen wurden lediglich 3% bzw. 0,3 Milliarden Euro ausgegeben.

153 Euro wurden 2007 je Einwohner ausgegeben

Im Verhältnis zur Wohnbevölkerung wurden von den öffentlichen Haushalten 2007 je Einwohner knapp 153 Euro für den Aufgabenbereich Rechtsschutz aufgewendet. Davon entfielen knapp 5 Euro je Einwohner auf den Bund und 148 Euro auf die Länder.

Bezogen auf die jeweilige Einwohnerzahl sind die Ausgaben für Rechtsschutz in den Ländern sehr unterschiedlich. Die höchsten Ausgaben hatten die Länder Berlin und Hamburg mit 226 bzw. 215 Euro, die niedrigsten Baden-Württemberg mit 110 Euro.

4 Öffentliche Ausgaben für Rechtsschutz und Justizvollzug

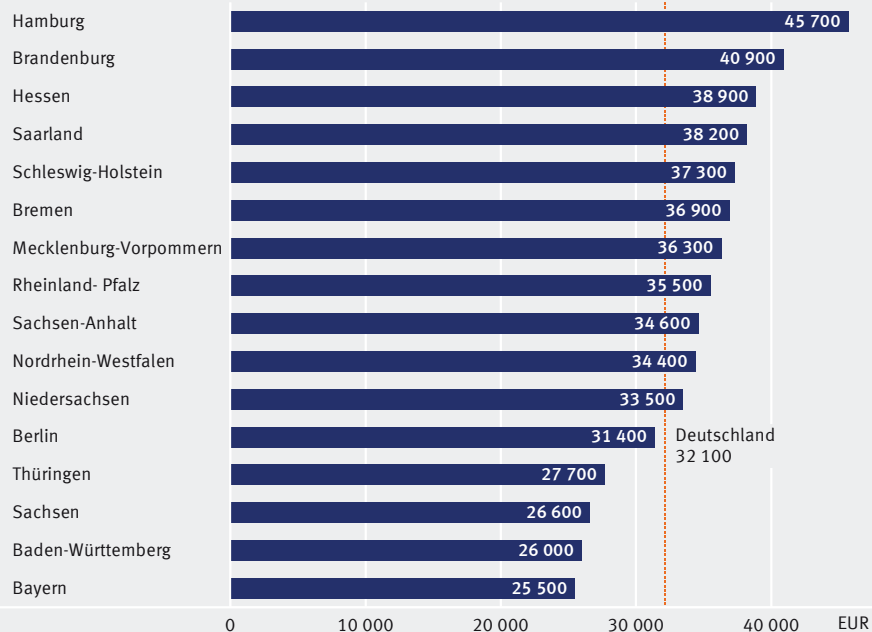
4.2

Laufende Ausgaben im Justizvollzug

Die Kennzahl „Laufende Ausgaben im Justizvollzug je Gefangenen“ ist ein Maß für den finanziellen Betreuungsaufwand für einen Gefangenen. Der Indikator berücksichtigt die Kapazitäten im Justizvollzug und ermöglicht Vergleiche zwischen den Ländern.

Die laufenden Ausgaben im Justizvollzugsbereich umfassen die Ausgaben der Länder für Personal (einschließlich unterstellter Sozialbeiträge für die Altersversorgung der aktiven Beamten sowie Beihilfezahlungen) und laufenden Sachaufwand. Die jährlich stark schwankenden Investitionsausgaben bleiben unberücksichtigt.

Laufende Ausgabe im Justizvollzug je Gefangenen 2007



Für Berlin einschl. des laufenden Sachaufwands für den Maßregelvollzug.

29 900 Euro Ausgaben je Haftplatz im Jahr 2007

Im Jahr 2007 wandten die Länder zusammen 2,4 Milliarden Euro für den laufenden Betrieb der Justizvollzugsanstalten auf. Dies waren, bezogen auf die 80 700 Haftplätze zum 30. November 2007, rund 29 900 Euro je Haftplatz. Die Ausgaben für Baumaßnahmen beliefen sich auf 103 Millionen Euro.

Im selben Jahr erzielten die Justizvollzugsanstalten unmittelbare Einnahmen in Höhe von 168 Millionen Euro, beispielsweise durch den Verkauf von Produkten, die in den Justizvollzugsanstalten hergestellt werden. Ein geringer Teil der Kosten konnte dadurch refinanziert werden.

Bezogen auf die Zahl der Gefangenen und Verwahrenden zum Stichtag am 30. November 2007 wurden durchschnittlich 32 100 Euro je Gefangenen für Personal und laufenden Sachaufwand ausgegeben.

Die laufenden Ausgaben der Justizvollzugsanstalten je Gefangenen unterschieden sich im Ländervergleich erheblich. So lagen sie im Jahr 2007 zwischen 25 500 Euro in Bayern und 45 700 Euro in Hamburg. Dies lässt sich zum Teil auf die unterschiedliche Auslastung in den Anstalten zurückführen (siehe 2.8).

Bei einem Ausgabenvergleich auf Ebene der einzelnen Bundesländer ist zu beachten, dass die Zahl der Justizvollzugsanstalten und die Strukturen in den Anstalten zwischen den Ländern differieren. So existieren z. B. Unterschiede in der Belegungsfähigkeit, den Auslastungskapazitäten, den Personalbetreuungsrelationen sowie der Gefangenenstruktur.





Abgeurteilte

Abgeurteilte sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden oder Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (unter anderem Freispruch) getroffen wurden.

Bei der Aburteilung von Angeklagten, die in Tateinheit oder Tatmehrheit mehrere Strafvorschriften verletzt haben, wird in der Strafverfolgungsstatistik nur der Straftatbestand statistisch erfasst, der nach dem Gesetz mit der schwersten Strafe bedroht ist. Tateinheit liegt vor, wenn dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz mehrmals verletzt; das Gericht erkennt nur auf eine einzige Strafe. Tatmehrheit bedeutet, dass eine Person mehrere Straftaten begangen hat, die gleichzeitig abgeurteilt werden. Statt auf mehrere Freiheits- oder Geldstrafen wird auf eine Gesamtstrafe erkannt.

Insbesondere bei verhängten Gesamtstrafen kann das nachgewiesene Strafmaß höher liegen, als dies die Strafbestimmungen für die statistisch erfasste schwerste Straftat vorsehen. Werden

mehrere Straftaten der gleichen Person in mehreren Verfahren abgeurteilt, so wird der Angeklagte für jedes Strafverfahren gesondert gezählt.

Allgemeines Strafrecht

Das allgemeine Strafrecht wird gegen Erwachsene und zum Teil gegen Heranwachsende angewandt. Gegen Heranwachsende, die nach ihrer Persönlichkeitsentwicklung noch Jugendlichen gleichstehen, wird Jugendstrafrecht angewendet.

Anklagequote

Die Anklagequote bezeichnet den Anteil der von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht bzw. der Amtsanwaltschaft abschließend erledigten Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige, die durch eine Anklage im weiteren Sinne abgeschlossen wurden. Als Anklagen im weiteren Sinne zählen die Anklagen vor dem Amts- oder Landgericht, die Strafbefehlsanträge sowie die Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, im vereinfachten Jugendverfahren, auf Durchführung eines objektiven Verfahren oder auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens.

Nicht abschließend erledigte Ermittlungsverfahren, wie Abgaben an eine andere Staatsanwaltschaft, vorläufige Einstellungen, durch Verbindung

mit einer anderen Sache oder „anderweitig“ erledigte Ermittlungsverfahren, bleiben bei der Berechnung der Anklagequote unberücksichtigt.

Aufklärungsquote

Die Aufklärungsquote bezeichnet den Anteil der aufgeklärten an allen polizeilich registrierten Fällen. Eine Straftat gilt in der Polizeilichen Kriminalstatistik als aufgeklärt, wenn mindestens ein namentlich bekannter Tatverdächtiger ermittelt werden konnte.

Einstellungsquote

Die Quote der staatsanwaltschaftlichen Verfahrenseinstellungen beziffert den Anteil der eingestellten an allen von der Staatsanwaltschaft beim Landgericht bzw. der Amtsanwaltschaft abschließend erledigten Ermittlungsverfahren (siehe „Anklagequote“) gegen bekannte Tatverdächtige. Eine Verfahrenseinstellung kann aus rechtlichen oder aus Opportunitätsgründen (siehe „Opportunitätseinstellungen“), mit oder ohne Auflagen gemäß der Bestimmungen der Strafprozessordnung, des Jugendgerichtsgesetzes oder des Betäubungsmittelgesetzes erfolgen.

Erwachsene

Erwachsene sind Personen, die zum Zeitpunkt der Tat 21 Jahre oder älter waren. Sie werden nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilt.

Ersatzfreiheitsstrafe

Ist eine zu einer Geldstrafe verurteilte Person nicht willens oder nicht (mehr) in der Lage für den Betrag aufzukommen, wird eine verhängte und noch nicht beglichene Geldstrafe in eine Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt. Diese Strafe wird in einer Justizvollzugsanstalt vollzogen. Die Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe in Tagen bemisst sich an der Zahl der verhängten Tagessätze der Geldstrafe. Unter Umständen kann die uneinbringliche Geldstrafe auch durch gemeinnützige Arbeit abgegolten werden.

Erziehungsmaßregeln

Erziehungsmaßregeln stellen die mildeste formelle (d.h. durch Urteil verhängte) Sanktion im Jugendstrafrecht dar. Zu den Erziehungsmaßregeln zählen die Erteilung von Weisungen, Erziehungsbeistandschaft und Heimerziehung.

Weisungen sind Gebote und Verbote, die die Lebensführung der Jugendlichen regeln. Erziehungsbeistandschaft ist die Unterstützung der Sorgeberechtigten bei der Erziehung. Bei der Entscheidung auf Heimerziehung als Erziehungsmaßregel erfolgt die Unterbringung der Verurteilten in einem Heim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform.

-> Fachgerichte: Siehe „Gerichte“.

Folgeentscheidung

Jede weitere Eintragung ins Bundeszentralregister (BZR) nach einer ersten strafrechtlich relevanten Eintragung wird (im Modell der Rückfallstatistik) als Folgeentscheidung gezählt. Eine Folgeentscheidung markiert einen Rückfall im strafrechtlichen Sinne. Ins BZR (bzw. für Jugendliche ins Erziehungsregister) werden alle Entscheidungen über Verhängung und Vollstreckung von Strafen, Maßregeln und jugendrichterlicher Maßnahmen sowie Einstellungsverfügungen nach dem Jugendstrafrecht eingetragen. Die ins Straf- bzw. Erziehungsregister eingetragenen personenbezogenen Informationen helfen der Justiz bei Strafverfolgung und Strafzumessung.

Gebietsstand

Die Strafverfolgungsstatistik wird erst seit 2007 flächendeckend in Deutschland durchgeführt. Die in dieser Veröffentlichung analysierten langfristigen Entwicklungen bezüglich der Verurteilungen und der strafrechtlichen Sanktionen beschränken sich daher zum Teil auf das frühere Bundesgebiet. Sowohl in den Texten als auch in den Abbildungen dieser Veröffentlichung zur Strafverfolgungsstatistik ist der jeweilige Gebietsstand angegeben.

Geldstrafe

Die Geldstrafe ist neben der Freiheitsstrafe (und dem quantitativ unbedeutenden Strafarrest für Angehörige der Bundeswehr) die einzige formelle (durch Urteil verhängte) Sanktionsform im allgemeinen Strafrecht. Sie wird in Tagessätzen verhängt und liegt, je nach der Schwere der Tat, zwischen mindestens fünf und höchstens 360 vollen Tagessätzen. Bei der Festsetzung der Höhe der Tagessätze (1 bis 30 000 Euro, vor dem 4. 7. 2009 bis 5 000 Euro) sind die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Täters maßgeblich, nicht die Schwere der Tat.

Gerichte

Die Gerichtsbarkeit umfasst zum einen die Ordentlichen Gerichte, die für Zivil-, Familien- und Strafsachen zuständig sind, zum anderen die besonderen Gerichte (Fachgerichte), die sich mit Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- bzw. Finanzrechtsfragen befassen. Jeder dieser Zweige der Gerichtsbarkeit ist in mehrere Ebenen oder Instanzen gegliedert (bei den Ordentlichen Gerichten vier: Amtsgericht – Landgericht – Oberlandesgericht – Bundesgerichtshof, bei Arbeits-, Verwaltungs- und Sozialgerichten drei und bei den Finanzgerichten zwei).

Grundsätzlich besteht immer die Möglichkeit, gegen die Entscheidungen der Eingangsinstanzen Rechtsmittel einzulegen und die erstinstanzlichen Entscheidungen damit in Berufungs- oder Revisionsverfahren durch höhere Gerichtsinstanzen überprüfen zu lassen. Dabei richtet sich eine Berufung gegen die tatsächliche Behandlung des Falles. Das bedeutet, dass im Rahmen der Überprüfung des Urteils die Beweisaufnahme gegebenenfalls wiederholt und neue Tatsachenfeststellungen getroffen werden müssen. Die Revision richtet sich gegen die rechtliche Würdigung des Falles, das heißt ein Urteil kann wegen eines Rechts- oder Verfahrensfehlers angefochten werden.

Gerichtlich registrierte Kriminalität

Als gerichtlich registrierte Kriminalität wird die Gesamtheit der von der Justiz als Verbrechen oder Vergehen gewerteten Tathandlungen bezeichnet, die mit einer strafgerichtlichen Sanktion geahndet wurden. Die gerichtlich registrierte Kriminalität wird durch die amtliche Strafverfolgungsstatistik beschrieben.

Demgegenüber bezeichnet die polizeilich registrierte Kriminalität die Gesamtheit der bei der Polizei bekannt gewordenen und als Straftat gewerteten Fälle. Die polizeilich registrierte Kriminalität wird durch die Polizeiliche Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes (PKS) beschrieben. Straßenverkehrsdelikte werden in der PKS nicht erfasst, sie sind aber in der Strafverfolgungsstatistik enthalten.

Hellfeld und Dunkelfeld

Unter dem sogenannten „Hellfeld“ versteht man alle der Polizei bekannt gewordenen Straftaten. Das „Dunkelfeld“ bezeichnet die nicht registrierten Straftaten.

Heranwachsende

Heranwachsende sind Personen, die zur Zeit der Tat 18 bis unter 21 Jahre alt waren. Sie können entweder nach allgemeinem oder nach Jugendstrafrecht abgeurteilt werden.

Jugendliche

Jugendliche sind Personen, die zur Zeit der Tat 14 bis unter 18 Jahre alt waren. Ihre Aburteilung erfolgt nach Jugendstrafrecht.

Jugendstrafrecht

Bei straffällig gewordenen Jugendlichen werden die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) angewendet. Dies gilt ebenfalls für Heranwachsende, sofern sie in ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung Jugendlichen gleichstehen. Das JGG zielt vor allem auf die Erziehung junger Täter. Nach JGG vorgesehene Sanktionen sind Jugendstrafe, Zuchtmittel und Erziehungsmaßregeln.

Justizvollzugsanstalt

Justizvollzugsanstalten sind Einrichtungen der Justizverwaltungen zum Vollzug von Freiheits- und Jugendstrafe, Sicherungsverwahrung, Untersuchungshaft, Abschiebungshaft und Zivilhaft. Einrichtungen zum Maßregelvollzug bei psychisch kranken oder rauchmittelabhängigen Straftätern zählen nicht zu den Justizvollzugsanstalten.

Laufende Ausgaben im Justizvollzug

Die laufenden Ausgaben im Justizvollzug umfassen nach der Systematik der öffentlichen Haushalte Personalausgaben (einschließlich unterstellter Sozialbeiträge für die Altersversorgung der aktiven Beamten sowie Beihilfezahlungen) und den laufenden Sachaufwand (unter anderem für die Unterhaltung von Gebäuden, die Bewirtschaftung von Grundstücken) einschließlich der Zahlungen an andere Bereiche. Die jährlich stark schwankenden Investitionsausgaben bleiben unberücksichtigt.

Median

Für die Höhe des Streitwertes (in Euro) bei Zivilprozessen wird der Median ausgewiesen, der die Verteilung in zwei gleiche Hälften (50%) teilt und im Vergleich zum arithmetischen Mittel (Durchschnittswert) weniger anfällig gegenüber Ausreißern ist.

Öffentliche Ausgaben für den Rechtsschutz

Die öffentlichen Ausgaben für den Rechtsschutz umfassen nach der Systematik der öffentlichen Haushalte die Personalausgaben (einschließlich unterstellter Sozialbeiträge für die Altersversorgung der aktiven Beamten sowie Beihilfezahlungen), den laufenden Sachaufwand (etwa für die

Unterhaltung von Gebäuden und die Bewirtschaftung von Grundstücken, außerdem Zahlungen an andere Bereiche) sowie die Investitionen (für Baumaßnahmen und den Erwerb von Sachvermögen).

Opportunitätseinstellungen

Ermittlungsverfahren müssen von der Staatsanwaltschaft aus rechtlichen Gründen eingestellt werden, wenn die Tat verjährt ist, der Beschuldigte nicht strafmündig ist, ein schuldhaftes Verhalten fehlt oder die Tat bzw. Täterschaft nicht nachgewiesen werden kann.

Außerdem kann die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren einstellen, wenn die Schuld des Täters als gering zu betrachten ist und kein öffentliches Verfolgungsinteresse besteht (Opportunitätseinstellung). Eine Opportunitätseinstellung kann auch bei leichteren Delikten zur Vermeidung negativer sozialer Effekte für den Beschuldigten erfolgen, wenn das Ermittlungsverfahren selbst und gegebenenfalls erteilte Auflagen als ausreichend erachtet werden. Die gesetzlichen Vorschriften für Opportunitätseinstellungen sollen die Staatsanwaltschaften entlasten bzw. die Ermittlungsverfahren beschleunigen und diese kostengünstiger machen. Inwieweit die Vorschriften angewendet werden, liegt zum Teil im Ermessen der Staatsanwaltschaft.

-> Ordentliche Gerichte: Siehe „Gerichte“.

Prozesskostenhilfe

Wenn ein Kläger oder ein Beklagter nicht in der Lage ist, die Anwalts- und Gerichtskosten für ein Gerichtsverfahren aufzubringen, kann er beim zuständigen Gericht Prozesskostenhilfe beantragen. Dann werden die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers geprüft und Prozesskostenhilfe bewilligt, sofern der Antragsteller bedürftig ist und ausreichende Aussicht auf einen Prozesserfolg besteht.

Strafaussetzung zur Bewährung

Das Gericht kann eine verhängte Freiheits- oder Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr (in bestimmten Fällen auch zwei Jahren) zur Bewährung aussetzen. Verstößt der Verurteilte gegen die Bewährungsaufgaben oder wird erneut straffällig, kann die Strafaussetzung widerrufen werden, und der Verurteilte muss die restliche Strafe absitzen.

Tatverdächtige

Tatverdächtige sind in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) alle Personen, die nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen aufgrund ausreichender Anhaltspunkte verdächtig sind, eine

rechtswidrige (Straf-)Tat begangen zu haben. Dazu zählen auch Mittäter, Anstifter und Gehilfen. In die Gesamtzahl der Tatverdächtigen fließen auch strafunmündige Kinder unter 14 Jahren mit ein. Ein Tatverdächtiger, für den im Berichtszeitraum mehrere Fälle der gleichen Straftat festgestellt wurden, wird in der PKS nur einmal gezählt („echte“ Tatverdächtigenzählung).

Verfahrensdauer

Die Verfahrensdauer bei Gerichten und Staatsanwaltschaften beziffert die durchschnittliche Dauer eines Verfahrens vom Tag des Eingangs bis zum Tag der Erledigung in der jeweiligen Instanz. Bei höherinstanzlichen Verfahren kann die Gesamtverfahrensdauer vom Eingang in der ersten Instanz bis zur Erledigung in der Rechtsmittelinstanz berechnet werden.

Verurteilte

Verurteilte sind Angeklagte, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafhaft oder Geldstrafe verhängt wurde. Auch Verurteilte, deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmitteln oder Erziehungsmaßnahmen geahndet wurde, sind Teil dieser Gruppe. Verurteilt werden können nur Personen, die im Zeitpunkt der Tat strafmündig, das heißt 14 Jahre oder älter, waren.

Verurteiltenziffer

Verurteiltenziffern beziehen die absoluten Verurteiltenzahlen auf je 100 000 Personen einer bestimmten Bevölkerungsgruppe. Verurteiltenziffern können nur für die deutsche Bevölkerung berechnet werden, da diese (weitgehend vollständig) einwohnerrechtlich registriert ist. Dagegen stellen die in Deutschland gemeldeten Ausländer nur eine Teilmenge der nicht-deutschen Personen dar, die sich in Deutschland aufhalten. Die Zahl etwa der ausländischen Touristen oder der Illegalen ist nicht bekannt. Von der Strafverfolgungsstatistik werden aber auch in Deutschland nicht gemeldete Personen erfasst, sofern gegen sie hier ein Strafverfahren durchgeführt wurde.

Zuchtmittel

Zuchtmittel können nach dem Jugendstrafrecht gegen junge Straftäter verhängt werden, wenn eine Jugendstrafe nicht angezeigt erscheint und Erziehungsmaßnahmen als Sanktion nicht ausreichen würden. Zu den Zuchtmitteln zählen Verwarnungen, Erteilung von Auflagen (z.B. Wiedergutmachung, Entschuldigung bei Geschädigten, Erbringen von Arbeitsleistungen oder Zahlung eines Geldbetrags zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung) und Jugendarrest.



www.destatis.de

Informationsservice

Tel.: +49 (0) 611 / 75 24 05

Fax: +49 (0) 611 / 75 33 30

Schriftliche Anfragen: www.destatis.de/kontakt

Weitere Veröffentlichungen zum Download oder Bestellen unter
www.destatis.de/publikationen